

## 27. JUNI 2005 - DEKRET ÜBER DEN RUNDFUNK UND DIE KINOVORSTELLUNGEN\*

### TITEL 1 – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Artikel 1 - Anwendungsbereich

Dieses Dekret gilt für die Veranstaltung von Rundfunk, für die Bereitstellung von in den Zuständigkeitsbereich der Deutschsprachigen Gemeinschaft fallenden, zur Übertragung von Rundfunk geeigneten Netzen und Diensten und zugehörigen Einrichtungen sowie für die Veranstaltung von Kinovorstellungen im deutschen Sprachgebiet.

#### Artikel 2 - Begriffsbestimmungen

Für die Anwendung dieses Dekretes versteht man unter:

1. Allgemeingenehmigung: den rechtlichen Rahmen, mit dem gemäß diesem Dekret Rechte für die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze oder –dienste gewährleistet werden und in dem sektorspezifische Verpflichtungen festgelegt werden, die für alle oder für bestimmte Arten von elektronischen Kommunikationsnetzen und –diensten gelten können;
2. Anwendungs-Programmierschnittstelle: die Software-Schnittstelle zwischen Anwendungen, die von Sendeanstalten oder Diensteanbietern zur Verfügung gestellt werden, und den Anschlüssen in den erweiterten digitalen Fernsehgeräten für digitale Fernseh- und Rundfunkdienste;
3. Bereitstellung eines elektronischen Kommunikationsnetzes: das Betreiben, den Betrieb, die Kontrolle oder die Zurverfügungstellung eines derartigen Netzes;
4. Beschlusskammer: das in Artikel 86 §2 erwähnte Organ des Medienrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
5. Betreiber: ein Unternehmen, das ein öffentliches Kommunikationsnetz oder eine zugehörige Einrichtung bereitstellt, oder zur Bereitstellung hiervon befugt ist;
6. Breitbildschirmformat: Fernsehformat, das dem Längen-Breiten-Verhältnis 16:9 entspricht;
7. Elektronische Kommunikationsdienste: in der Regel gegen Entgelt erbrachte Dienste, die ganz oder überwiegend in der Übertragung von Rundfunksignalen über elektronische Kommunikationsnetze bestehen, mit Ausnahme der Dienste, die Inhalte über elektronische Kommunikationsnetze und –dienste anbieten oder eine redaktionelle Kontrolle über diese ausüben;
8. Elektronische Kommunikationsnetze: Übertragungssysteme und gegebenenfalls Vermittlungs- und Leitweginrichtungen sowie anderweitige Ressourcen, die die Übertragung von Rundfunksignalen über Kabel, Funk, optische oder andere elektromagnetische Einrichtungen ermöglichen, einschließlich Satellitennetze, feste und mobile terrestrische Netze, Stromleitungssysteme, insofern sie zur Signalübertragung genutzt werden, Netze für Hör- und Fernsehfunk sowie Kabelnetze;
9. Elektronischer Programmführer: ein elektronisches Computerprogramm, mit dessen Hilfe das empfangbare Rundfunkprogrammangebot aufgelistet wird und das die Nutzung dieses Angebots ermöglicht;
10. Endnutzer: einen Nutzer, der keine öffentliche Kommunikationsnetze oder öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsdienste bereitstellt;
11. Erweitertes digitales Fernsehgerät: Set-Top-Box zur Verbindung mit Fernsehgeräten und integriertes digitales Fernsehgerät zum Empfang digitaler interaktiver Fernsehdienste;
12. europäische Werke: Werke aus europäischen Mitgliedstaaten sowie Werke aus europäischen Drittländern, die Vertragsparteien des Europäischen Übereinkommens über grenzüberschreitendes Fernsehen des Europarates sind, oder aus anderen europäischen Drittländern, falls in den betreffenden Drittländern keine diskriminierenden Maßnahmen gegen Werke aus den europäischen Mitgliedstaaten bestehen.

---

\* abgeändert durch das Programmdekret vom 20. Februar 2006 (In-Kraft-Treten : 01.01.2006) und das Dekret vom 25. Juni 2007 (In-Kraft-Treten : 25.06.2007).

Bei Werken aus europäischen Mitgliedstaaten oder Werken aus europäischen Drittländern, die Vertragsparteien des Europäischen Übereinkommens über grenzüberschreitendes Fernsehen des Europarates sind, handelt es sich um Werke, die im Wesentlichen in Zusammenarbeit mit einem oder mehreren der in diesen Staaten ansässigen Autoren und Arbeitnehmern geschaffen wurden und eine der drei folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) sie sind von einem oder mehreren in einem beziehungsweise mehreren dieser Staaten ansässigen Herstellern geschaffen worden;
- b) ihre Herstellung wird von einem oder mehreren in einem beziehungsweise mehreren dieser Staaten ansässigen Herstellern überwacht und tatsächlich kontrolliert;
- c) der Beitrag von Koproduzenten aus diesen Staaten zu den Gesamtproduktionskosten beträgt mehr als die Hälfte und die Koproduktion wird nicht von einem beziehungsweise mehreren außerhalb dieser Staaten ansässigen Herstellern kontrolliert.

Als Werke aus anderen europäischen Drittländern betrachtet man Werke, die entweder ausschließlich oder in Koproduktion mit in einem oder mehreren europäischen Mitgliedstaaten ansässigen Herstellern von Herstellern geschaffen wurden, welche in einem oder mehreren europäischen Drittländern ansässig sind, mit denen die Gemeinschaft Abkommen geschlossen hat, sofern diese Werke im Wesentlichen unter Mitwirkung von in einem oder mehreren europäischen Staaten ansässigen Autoren und Arbeitnehmern geschaffen wurden.

Werke, die keine europäischen Werke im Sinne des Absatzes 1 sind, jedoch im Rahmen von bilateralen Koproduktionsverträgen zwischen europäischen Mitgliedstaaten und Drittländern hergestellt werden, werden als europäische Werke betrachtet, insofern die Koproduzenten aus der Gemeinschaft einen mehrheitlichen Anteil der Gesamtproduktionskosten tragen und die Herstellung nicht von einem oder mehreren außerhalb des Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten ansässigen Herstellern kontrolliert wird.

Werke, die keine europäischen Werke im Sinne der Absätze 1 oder 4 sind, jedoch im Wesentlichen in Zusammenarbeit mit in einem beziehungsweise mehreren europäischen Mitgliedstaaten ansässigen Autoren und Arbeitnehmern geschaffen wurden, gelten proportional zu dem Beitrag von Koproduzenten aus der Europäischen Gemeinschaft an den Gesamtproduktionskosten als europäische Werke.

Unter europäischen Mitgliedstaaten versteht man die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und die Staaten, die Partei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind.

13. Fernsehprogramm: die Gesamtheit der unter einer gemeinsamen Bezeichnung durch einen Fernsehveranstalter ausgestrahlten Sendungen;
14. Fernsehsendung: die drahtlose oder drahtgebundene, erdgebundene oder durch Satelliten vermittelte, unverschlüsselte oder verschlüsselte Erstsending von Fernsehprogrammen, die zum Empfang durch die Allgemeinheit bestimmt sind. Der Begriff schließt die Übermittlung an andere Veranstalter zur Weiterverbreitung an die Allgemeinheit ein;
15. Fernsehveranstalter: eine juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung von Fernsehprogrammen trägt und die diese Programme verbreitet oder verbreiten lässt.
16. Filmforum: die Aufführung von mindestens acht künstlerisch wertvollen Filmen pro Jahr, die jugendfrei sind und von mindestens einer Filmbewertungsstelle aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union als wertvoll eingestuft worden sind;
17. Filmtage: die Aufführung von mindestens vier verschiedenen Filmen zu einem Thema innerhalb einer Woche;
18. Förderkopie: vom Kinoanbieter finanzierte Kopie eines Films, der spätestens zwei Wochen nach dem Landesstart in Belgien oder in der Bundesrepublik Deutschland zur Aufführung gelangt;
19. Gutachtenkammer: das in Artikel 86 § 2 erwähnte Organ des Medienrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
20. Hörfunkprogramm: die Gesamtheit der unter einer gemeinsamen Bezeichnung durch einen Hörfunkveranstalter ausgestrahlten Sendungen;
21. Hörfunkveranstalter: eine juristische Person, die die redaktionelle Verantwortung von Hörfunkprogrammen trägt und die diese Programme verbreitet oder verbreiten lässt;

22. Kabelnetz: elektronisches Kommunikationsnetz, das die Übertragung von Programmsignalen über jede Art Draht, ganz oder teilweise, verschlüsselt oder nicht, an Drittpersonen ermöglicht;
23. Kinoanbieter: die natürlichen und juristischen Personen, die im deutschen Sprachgebiet ein Filmtheater betreiben, in dem sie gegen Entgelt Filme vorführen;
24. Kontrollfunktion: ein Verfahren, das es erlaubt, das Zugangsberechtigungssystem zu ändern, ohne dabei das verschlüsselte Signal eines Rundfunkdienstes zu ändern;
25. Länderübergreifende Märkte: die von der Europäischen Kommission festgestellten Märkte, die die Europäische Gemeinschaft oder einen wesentlichen Teil davon umfassen;
26. Lokalsender: einen privaten Hörfunkveranstalter, der sich an ein örtlich begrenztes Publikum wendet;
27. Medienrat: den in Artikel 86 erwähnten Medienrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
28. Nutzer: eine natürliche oder juristische Person, die einen öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienst in Anspruch nimmt oder beantragt;
29. Offener Kanal: ein Fernsehprogramm, das von natürlichen und juristischen Personen gestaltet wird, indem sie in eigener Verantwortung zeitlich begrenzte Fernsehbeiträge verbreiten, wobei der freie und gleichberechtigte Zugang dieser Personen gewährleistet ist;
30. Öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsdienste: der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung stehende elektronische Kommunikationsdienste;
31. Öffentliches Kommunikationsnetz: ein elektronisches Kommunikationsnetz, das ganz oder überwiegend zur Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste dient;
32. Privater Fernsehveranstalter: einen privatrechtlichen Fernsehveranstalter;
33. Privater Hörfunkveranstalter: einen privatrechtlichen Hörfunkveranstalter;
34. Regierung: die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
35. Regionalsender: einen privaten Hörfunkveranstalter, der sich an ein regionales Publikum wendet;
36. Rundfunkdienst: einen Dienst, der aus der verschlüsselten oder unverschlüsselten Erstsendung über elektronische Kommunikationsnetze von Hörfunk- oder [Fernsehprogrammen] oder anderen Arten von [Programmen] besteht, die für die Allgemeinheit oder einen Teil davon bestimmt sind. Der Begriff schließt [Programme] ein, die auf individuellen Abruf hin verbreitet werden, ungeachtet der für diese Verbreitung angewandten Technik, einschließlich der Point-to-point-Technik, sowie die Übertragung von [Programmen] zwischen Unternehmen im Hinblick auf deren Weiterverbreitung an die Allgemeinheit. Der Begriff schließt Dienste, die individualisierte und durch eine bestimmte Form der Vertraulichkeit gekennzeichnete Information liefern, nicht ein;
37. Schleichwerbung: die Erwähnung oder Darstellung von Waren, Dienstleistungen, Namen, Warenzeichen oder Tätigkeiten eines Herstellers von Waren oder eines Erbringers von Dienstleistungen in Fernsehprogrammen oder Hörfunkprogrammen, wenn sie vom Fernsehveranstalter oder Hörfunkveranstalter absichtlich zu Werbezwecken vorgesehen ist und die Allgemeinheit hinsichtlich des eigentlichen Zwecks dieser Erwähnung oder Darstellung irreführen kann. Eine Erwähnung oder Darstellung gilt insbesondere dann als beabsichtigt, wenn sie gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung erfolgt;
38. Sponsoring: jeden Beitrag eines nicht im Bereich der Produktion von audiovisuellen Werken tätigen öffentlichen oder privaten Unternehmens zur Finanzierung von Fernsehprogrammen beziehungsweise Hörfunkprogrammen mit dem Ziel, seinen Namen, sein Warenzeichen, sein Erscheinungsbild, seine Tätigkeit oder seine Leistung zu fördern;
39. Teleshopping: Sendungen direkter Angebote an die Öffentlichkeit für den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt;
40. Übertragungssystem: aufeinander folgende Vorgänge zur Behandlung der Audio-Signale, der Video-Signale und der damit verbundenen Daten eines Rundfunkdienstes, die dazu bestimmt sind, diesen Signalen Gestalt zu geben und sie bis zum Publikum zu befördern. Das Übertragungssystem umfasst folgende Bestandteile: Gestaltung der Programmsignale (Quellkodierung der Audio-Signale und der Video-Signale, Multiplizierung der Signale) sowie Anpassung an die Übertragungsmedien (Kanalkodierung, Modulation und gegebenenfalls Verteilung der Energie);

41. Verbraucher: jede natürliche Person, die einen öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdienst zu anderen als gewerblichen oder beruflichen Zwecken nutzt oder beantragt;
42. Verschlüsselung: die Behandlung der Audio-Signale und Video-Signale von Rundfunkdiensten mit dem Ziel, diese zu verschlüsseln und somit für jeden, der nicht über die erforderliche Zugangsberechtigung verfügt, unverständlich zu machen;
43. Werbung: jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs, die im Fernsehen oder Hörfunk von einem öffentlich-rechtlichen oder privaten Veranstalter entweder gegen Entgelt oder eine ähnliche Gegenleistung oder als Eigenwerbung gesendet wird, mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen, einschließlich unbeweglicher Sachen, Rechte und Verpflichtungen, gegen Entgelt zu fördern;
44. Zugang: die ausschließliche oder nicht ausschließliche Bereitstellung von Einrichtungen oder Diensten für ein anderes Unternehmen unter bestimmten Bedingungen zum Zwecke der Erbringung von elektronischen Kommunikationsdiensten. Darunter fallen unter anderem der Zugang zu Netzkomponenten und zugehörigen Einrichtungen;
45. Zugangsberechtigungssysteme: technische Verfahren oder Vorrichtungen, welche die erlaubte Nutzung geschützter Hörfunk- und Fernsehdienste von einem Abonnement oder einer individuellen Erlaubnis abhängig machen;
46. Zugehörige Einrichtungen: die mit einem elektronischen Kommunikationsnetz und/oder einem elektronischen Kommunikationsdienst verbundenen Einrichtungen, welche die Bereitstellung von Diensten über dieses Netz und/oder diesen Dienst ermöglichen und/oder unterstützen. Dieser Begriff schließt auch Zugangsberechtigungssysteme, Anwendungs-Programmierschnittstellen und elektronische Programmführer ein;
47. Zusammenschaltung: den Zugang, der die physische und logische Verbindung öffentlicher elektronischer Kommunikationsnetze herstellt, um Nutzern eines Unternehmens die Kommunikation mit Nutzern desselben oder eines anderen Unternehmens oder die Inanspruchnahme von Diensten eines anderen Unternehmens zu ermöglichen; Dienste können von den beteiligten Parteien erbracht werden oder von anderen Parteien, die Zugang zum Netz haben. Die Zusammenschaltung wird zwischen Betreibern öffentlicher Netze hergestellt.

*abgeändert durch Artikel 18 des Programmdekretes vom 20. Februar 2006*

## **TITEL 2 – PROGRAMME**

### **KAPITEL I – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **Artikel 3 - Anwendungsbereich**

Unbeschadet des Dekretes vom 27. Juni 1986 über das Belgische Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft findet dieser Titel Anwendung auf Fernseh- und Hörfunkprogramme des Belgischen Rundfunk- und Fernsehentrums der Deutschsprachigen Gemeinschaft, nachstehend BRF, auf private Fernsehveranstalter, den Offenen Kanal, private Hörfunkveranstalter und Anbieter anderer Rundfunkdienste als Fernseh- und Hörfunkprogramme.

#### **Artikel 4 - Unzulässige Sendungen**

Den Fernsehveranstaltern, dem Offenen Kanal, den Hörfunkveranstaltern und den Anbietern anderer Rundfunkdienste als Fernseh- und Hörfunkprogramme ist es untersagt, folgende Sendungen zu verbreiten:

1. diejenigen, die die Gesetze verletzen und solche, die die Staatssicherheit, die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten gefährden oder einen ausländischen Staat beleidigen;

2. diejenigen, die die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung von Minderjährigen ernsthaft beeinträchtigen können, insbesondere solche, die Pornografie oder grundlose Gewalttätigkeiten zeigen. Diese Bestimmung gilt auch für die anderen Programme, die die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung von Minderjährigen beeinträchtigen können, es sei denn, es wird durch die Wahl der Sendezeit oder durch sonstige technische Maßnahmen dafür gesorgt, dass diese Sendungen von Minderjährigen im Sendebereich üblicherweise nicht gesehen oder gehört werden. Die Ausstrahlung dieser Programme, sofern sie in unverschlüsselter Form gesendet werden, wird zusätzlich durch akustische Zeichen angekündigt und durch optische Mittel während der gesamten Sendung kenntlich gemacht;
3. diejenigen, die zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion oder Nationalität aufstacheln.

#### **Artikel 5 - Gegendarstellung**

Kapitel II und III des Gesetzes vom 23. Juni 1961 über das Antwortrecht, eingefügt durch das Gesetz vom 4. März 1977, finden Anwendung auf die Programme der Fernsehveranstalter, des Offenen Kanals und der Hörfunkveranstalter.

#### **Artikel 6 - Allgemeine Bestimmung zur Werbung**

Unbeschadet der Artikel 15 und 19 dürfen die Programme der Fernsehveranstalter und der Hörfunkveranstalter Werbung enthalten.

#### **Artikel 7 - Regelung der Werbung, Schleichwerbung und Teleshopping**

§ 1 - Werbung und Teleshopping müssen als solche erkennbar sein und eindeutig von den übrigen Programmteilen getrennt sein. Die Trennung wird im Fernsehen durch optische und/oder akustische Mittel, im Hörfunk durch akustische Mittel verdeutlicht.

Einzelnen gesendete Werbe- und Teleshopping-Spots müssen die Ausnahme bilden.

In der Werbung und im Teleshopping dürfen keine unterschweligen Techniken eingesetzt werden.

Schleichwerbung und entsprechende Praktiken sind im Teleshopping verboten.

§ 2 - Nachrichten, Magazine über das aktuelle Zeitgeschehen, Dokumentarfilme, Sendungen religiösen Inhalts und Kindersendungen sowie die Übertragung von Gottesdiensten dürfen nicht durch Werbung und Teleshopping-Spots unterbrochen werden.

Es ist untersagt, zehn Minuten vor Beginn und zehn Minuten nach Ende einer Kindersendung Werbung oder Teleshoppingspots auszustrahlen.

§ 3 - Werbung oder Teleshopping-Spots müssen zwischen den Sendungen eingefügt werden. Unter den in den §§ 4 und 5 genannten Voraussetzungen können Werbung und Teleshopping-Spots auch in die laufenden Sendungen eingefügt werden unter der Voraussetzung dass,

- sie den Zusammenhang und den Wert der Sendungen nicht beeinträchtigen, wobei die natürlichen Programmunterbrechungen, die Länge sowie die Art des Programms zu berücksichtigen sind und
- sie nicht gegen die Rechte von Rechteinhabern verstoßen.

Diese Bestimmung gilt nicht für private Hörfunkveranstalter.

§ 4 - Bei Sendungen, die aus eigenständigen Teilen bestehen, oder bei Sportsendungen und Sendungen über ähnlich strukturierte Ereignisse und Darbietungen mit Pausen können Werbung und Teleshopping-Spots nur zwischen die eigenständigen Teile oder in die Pausen eingefügt werden.

Werden andere als die unter Absatz 1 fallenden Sendungen durch Werbung oder Teleshopping-Spots unterbrochen, so muss zwischen zwei aufeinander folgenden Unterbrechungen innerhalb der Sendung ein Abstand von mindestens 20 Minuten liegen.

Dieser Paragraph gilt nicht für private Hörfunkveranstalter.

§ 5 - Die Übertragung audiovisueller Werke wie Kinospielefilme und Fernsehfilme, mit Ausnahme von Serien, Sendereihen und leichten Unterhaltungssendungen, kann für jeden vollen Zeitraum von 45 Minuten einmal unterbrochen werden, insofern ihre programmierte Sendezeit mehr als 45 Minuten beträgt. Eine weitere Unterbrechung ist zulässig, wenn die programmierte Sendedauer um mindestens 20 Minuten über zwei oder mehrere volle 45-Minuten-Zeiträume hinausgeht.

Dieser Paragraph gilt nicht für Hörfunkveranstalter.

### **Artikel 8 - Menschenrechte in der Werbung**

Werbung und Teleshopping dürfen die Menschenwürde nicht verletzen.

Sie dürfen keine Diskriminierungen aufgrund von Rasse, Geschlecht oder Nationalität enthalten.

Sie dürfen weder religiöse noch politische Überzeugungen verletzen.

Sie dürfen keine Verhaltensweisen fördern, die die Gesundheit und die Sicherheit gefährden.

Sie dürfen keine Verhaltensweisen fördern, die den Schutz der Umwelt gefährden.

### **Artikel 9 - Schutz von Minderjährigen**

Werbung und Teleshopping, die sich an Minderjährige richten, müssen deren besondere Sensibilität berücksichtigen, dürfen deren Interessen nicht beeinträchtigen und ihnen keinen Schaden zufügen.

Sie unterliegen aus Schutzgründen folgenden Kriterien:

1. sie dürfen die Minderjährigen nicht direkt auffordern, bestimmte Erzeugnisse oder Dienstleistungen zu erwerben, indem sie ihre Unerfahrenheit und Leichtgläubigkeit ausnutzen;
2. sie dürfen die Minderjährigen nicht direkt auffordern, ihre Eltern oder Drittpersonen zum Erwerb bestimmter Erzeugnisse oder Dienstleistungen zu bewegen;
3. sie dürfen nicht das besondere Vertrauen ausnutzen, das Minderjährige zu Eltern, Lehrern und anderen Vertrauenspersonen haben;
4. sie dürfen Minderjährige nicht ohne berechtigten Grund in gefährlichen Situationen zeigen.

Teleshopping darf zudem Minderjährige nicht dazu anhalten, Kauf- oder Mietverträge für Waren oder Dienstleistungen zu schließen.

Absatz 2 Nummer 4 gilt nicht für Hörfunkveranstalter.

### **Artikel 10 - Sponsoring**

Gesponserte Programme müssen folgenden Anforderungen genügen:

1. Inhalt und Programmplatz einer gesponserten Sendung dürfen vom Sponsor auf keinen Fall in der Weise beeinflusst werden, dass die Verantwortung und die redaktionelle Unabhängigkeit des Fernsehveranstalters in Bezug auf die Sendungen angetastet werden.
2. Sie sind als Sponsorprogramme durch den Namen und/oder das Firmenemblem des Sponsors am Programmanfang und/oder Programmende eindeutig zu kennzeichnen.

3. Sie dürfen nicht zum Kauf oder zur Anmietung von Erzeugnissen oder zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen des Sponsors oder eines Dritten, insbesondere durch spezifische verkaufsfördernde Hinweise auf diese Erzeugnisse oder Dienstleistungen anregen.

Nachrichtensendungen und Sendungen zur politischen Information dürfen nicht gesponsert werden.

## KAPITEL II – FERNSEHEN

### **Artikel 11 - Anwendungsbereich**

Dieses Kapitel findet Anwendung auf die Fernsehveranstalter.

### **Artikel 12 - Europäische Werke**

Die Fernsehveranstalter behalten mindestens 10 % der Sendezeit eines Fernsehprogramms, das nicht aus Nachrichten, Sportberichten, Spielshows oder Werbe- und Teletextleistungen sowie Teleshopping besteht, europäischen Werken vor oder alternativ 10 % ihrer Haushaltsmittel für die Programmgestaltung der Sendung europäischer Werke von Herstellern, die von den Fernsehveranstaltern unabhängig sind. Dazu muss ein angemessener Anteil neueren Werken vorbehalten bleiben; es handelt sich um Werke, die innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren nach ihrer Herstellung ausgestrahlt werden.

### **Artikel 13 - Kinospielefilme**

Die Fernsehveranstalter strahlen Kinospielefilme nicht zu anderen als den mit den Rechteinhabern vereinbarten Zeiten aus.

### **Artikel 14 - Übertragung von Großereignissen**

§ 1 - Die Regierung kann eine Liste der Ereignisse erstellen, die von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung sind und daher nicht auf Ausschließlichkeitsbasis in der Weise übertragen werden, dass einem bedeutenden Teil der Öffentlichkeit die Möglichkeit vorenthalten wird, das Ereignis im Wege direkter oder zeitversetzter Berichterstattung in einer frei zugänglichen Sendung zu verfolgen.

Die Regierung bestimmt, ob diese Ereignisse als direkte Gesamt- oder Teilberichterstattung oder, falls aufgrund des öffentlichen Interesses aus objektiven Gründen erforderlich oder angemessen, als zeitversetzte Gesamt- oder Teilberichterstattung verfügbar sein sollen.

§ 2 - Den Fernsehveranstaltern ist es untersagt, die erworbenen ausschließlichen Rechte in der Weise auszuüben, dass einem bedeutenden Teil der Öffentlichkeit in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft die Möglichkeit vorenthalten wird, die von diesem Mitgliedstaat bezeichneten und im Europäischen Amtsblatt veröffentlichten Ereignisse als direkte Gesamt- oder Teilberichterstattung oder - falls aufgrund des öffentlichen Interesse aus objektiven Gründen erforderlich oder angemessen - als zeitversetzte Gesamt- oder Teilberichterstattung in einer frei zugänglichen Fernsehsendung zu verfolgen.

### **Artikel 15 - Fernsehwerbung**

§ 1 - Der Anteil an Sendezeit für Teleshopping-Spots, Werbespots und andere Formen der Werbung darf mit Ausnahme von den in § 2 angeführten Teleshopping-Fenstern 20% der täglichen Sendezeit nicht überschreiten. Die Sendezeit für Werbespots darf 15 % der täglichen Sendezeit nicht überschreiten.

Der Anteil für Werbespots und Teleshopping-Spots darf innerhalb einer Stunde, gerechnet ab einer vollen Stunde, nicht 20 % überschreiten. Dies gilt nicht für reine Teleshoppingprogramme.

Gelten nicht als Werbung im Sinne der vorhergehenden Absätze:

1. Hinweise des Fernsehveranstalters auf eigene Programme und auf Begleitmaterialien, die direkt von diesen Programmen abgeleitet sind;
2. Beiträge im Dienst der Öffentlichkeit und kostenlose Spendenaufrufe zu Wohlfahrtszwecken.

§ 2 - Teleshopping-Fenster, die nicht von einem reinen Teleshoppingprogramm gesendet werden, müssen eine Mindestdauer von 15 Minuten ohne Unterbrechung haben.

Es sind höchstens acht solcher Fenster täglich zulässig und ihre Dauer darf drei Stunden pro Tag nicht überschreiten.

Die Fenster müssen optisch und akustisch klar als Teleshopping-Fenster gekennzeichnet sein.

### KAPITEL III – OFFENER KANAL

#### **Artikel 16 - Grundsätze**

§ 1 - Die Deutschsprachige Gemeinschaft richtet einen Offenen Kanal unter eigener Trägerschaft ein.

Die technische und organisatorische Durchführung des Offenen Kanals wird einer Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht übertragen, die allen philosophischen und ideologischen Tendenzen offen steht.

Die Satzung der Vereinigung muss der Regierung zwecks Billigung vorgelegt werden.

§ 2 - Der Offene Kanal gibt natürlichen und juristischen Personen die Möglichkeit, in eigener Verantwortung zeitlich begrenzte Fernsehbeiträge zu verbreiten.

Zu diesem Zweck bietet der Offene Kanal produktionstechnische und organisatorische Hilfe, Beratung oder deren Vermittlung an und stellt Produktionsmittel zur Verfügung.

Darüber hinaus kann die Regierung den Offenen Kanal im Rahmen des medienpädagogischen Konzeptes der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit entsprechenden Aufgaben betrauen.

Die Beiträge werden unentgeltlich erbracht und dürfen keine Werbung beinhalten. Gesponserte Beiträge sind unzulässig. Die Beiträge dürfen nicht gegen die Bestimmungen von Artikel 4 verstoßen. Name und Wohnort beziehungsweise Gesellschaftssitz des oder der verantwortlichen Personen sind am Anfang und am Ende eines Beitrages anzugeben.

§ 3 - Nutzungsberechtigt ist, wer im deutschen Sprachgebiet seinen Wohnsitz, seinen Gesellschaftssitz, seine Arbeitsstätte oder seinen Ausbildungsort hat. Die Regierung kann im Rahmen der Förderung interregionaler und internationaler Beziehungen die Nutzungsberechtigung erweitern.

Von der Nutzungsberechtigung ausgeschlossen sind Fernseh- und Hörfunkveranstalter, staatliche und kommunale Einrichtungen und Behörden sowie politische Parteien.

§ 4 - Die Regierung legt eine Nutzungsordnung fest.

Die Nutzungsordnung gewährleistet:



1. den freien und gleichberechtigten Zugang sowie die freie und gleichberechtigte Nutzung, wobei grundsätzlich die Verbreitung der Beiträge in der Reihenfolge der Beantragung erfolgt;
2. das Recht auf Gegendarstellung gemäß Kapitel II und III des Gesetzes vom 23. Juni 1961 über das Antwortrecht, eingefügt durch das Gesetz vom 4. März 1977, wobei der Anspruch auf Gegendarstellung an den für den Beitrag verantwortlichen Nutzungsberechtigten zu richten ist.

§ 5 - Die in § 1 Absatz 2 genannte Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht legt der Regierung jährlich einen Tätigkeitsbericht vor.

## KAPITEL IV – HÖRFUNK

### **Abschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen**

#### **Artikel 17 - Sendezeichen**

Die Programme der Hörfunkveranstalter beginnen und enden mit einem Sendezeichen, das auf die Bezeichnung und den Standort des Senders hinweist sowie Auskunft über die benutzten Frequenzen gibt. Zudem wird dieses Sendezeichen während der Ausstrahlung des Programms in regelmäßigen Abständen wiederholt.

#### **Artikel 18 - Nachrichtensendungen**

Nachrichtensendungen müssen objektiv und sachlich sein.

Die Nachrichten müssen auf Inhalt, Herkunft und Wahrheit überprüft werden.

Kommentare sind eindeutig von Nachrichten zu trennen und ihr Verfasser muss angegeben werden.

Nachrichten müssen in Zusammenarbeit mit Berufsjournalisten oder mit Personen erstellt werden, die unter Bedingungen arbeiten, die es ermöglichen, Berufsjournalist zu werden gemäß dem Gesetz vom 30. Dezember 1963 über die Anerkennung und den Schutz der Berufsbezeichnung des Berufsjournalisten.

### **Abschnitt 2 - BRF**

#### **Artikel 19 - Werbung im BRF**

Die Hörfunkprogramme des BRF beachten folgende Grundsätze.

Der Anteil an Sendezeit für Werbespots und andere Formen der Werbung darf 15 % der täglichen Sendezeit nicht überschreiten.

Der Anteil an Sendezeit für Werbespots und andere Formen der Werbung darf innerhalb einer Stunde, gerechnet ab einer vollen Stunde, 20 % nicht überschreiten.

## **TITEL 3 – PRIVATE FERNSEH- UND HÖRFUNKVERANSTALTER SOWIE ANBIETER ANDERER DIENSTE**

### KAPITEL I – PRIVATE FERNSEHVERANSTALTER

## **Artikel 20 - Grundsatz**

Unbeschadet des Dekretes vom 27. Juni 1986 über das Belgische Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft kann die Regierung private Fernsehveranstalter anerkennen. Jedes Fernsehprogramm eines privaten Fernsehveranstalters bedarf der Anerkennung.

## **Artikel 21 - Gültigkeit der Anerkennung, Änderungen nach der Anerkennung**

§ 1 – Die Anerkennung gilt bis zum Ende des zwölften Kalenderjahres, das dem Jahr der Erteilung der Anerkennung folgt. Sie ist persönlich, eine Übertragung an Drittpersonen ist ausschließlich mit dem vorherigen schriftlichen Einverständnis der Regierung möglich.

Sie wird stillschweigend um weitere sechs Jahre verlängert, es sei denn, die Regierung kündigt sie im ersten Semester des letzten Gültigkeitsjahres per Einschreiben auf oder der anerkannte Veranstalter hat inzwischen per Einschreiben seinen Verzicht erklärt.

§ 2 – Der Veranstalter muss der Regierung geplante Veränderungen, die die in Artikel 23 und 24 genannten, für die Anerkennung maßgeblichen Bedingungen betreffen, vor ihrer Durchführung schriftlich anzeigen. Kann die Anerkennung auch bei Durchführung der Änderung erteilt bzw. aufrecht erhalten werden, bestätigt die Regierung die Unbedenklichkeit der Änderung. Ist dies nicht der Fall, stellt die Regierung fest, dass die Anerkennung bei Durchführung der Änderung nicht erteilt werden kann. Führt der Veranstalter eine Änderung durch, die nicht nach Satz 2 als unbedenklich bestätigt werden kann, gilt entsprechend Artikel 120.

## **Artikel 22 - Verbreitung, Funkfrequenznutzung**

Soweit die Bereitstellung eines elektronischen Kommunikationsnetzes oder –dienstes oder eine Funkfrequenznutzung beabsichtigt ist, findet Titel 4 Anwendung.

## **Artikel 23 - Bedingungen**

Kann als privater Fernsehveranstalter anerkannt werden, eine juristische Person die

1. eine Handelsgesellschaft ist;
2. eine Niederlassung in Belgien hat.

Dies trifft in folgenden Fällen zu:

- a) in Belgien befindet sich die Hauptverwaltung des Antragstellers und werden die redaktionellen Entscheidungen über das Programmangebot vom Antragsteller getroffen;
- b) in Belgien befindet sich die Hauptverwaltung des Antragstellers, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem Staat, der Partei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, werden vom Fernsehveranstalter die redaktionellen Entscheidungen über das Programmangebot getroffen, oder umgekehrt, und ausschließlich in Belgien ist ein wesentlicher Teil des Sendepersonals angesiedelt;
- c) in Belgien befindet sich die Hauptverwaltung, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem Staat, der Partei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, werden vom Antragsteller die redaktionellen Entscheidungen über das Programmangebot getroffen und in beiden Staaten ist gleichzeitig ein wesentlicher Teil des Sendepersonals angesiedelt;
- d) in Belgien befindet sich die Hauptverwaltung des Antragstellers, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem Staat, der Partei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, werden vom Antragsteller die redaktionellen Entscheidungen über das Programmangebot getroffen, oder umgekehrt, in keinem der beiden Staaten ist ein wesentlicher Teil des Sendepersonals angesiedelt, der Antragsteller hat in Belgien zum einen zuerst mit

- der Sendetätigkeit gemäß des belgischen Rechtssystems begonnen und zum anderen besteht eine dauerhafte und tatsächliche Verbindung mit der Wirtschaft Belgiens fort;
- e) die Hauptverwaltung befindet sich in Belgien, die redaktionellen Entscheidungen über das Programmangebot werden in einem Drittland getroffen, oder der umgekehrte Fall liegt vor, und ein wesentlicher Teil des Sendepersonals ist in Belgien tätig;
  - f) auf den Antragsteller treffen a) bis e) nicht zu und er nutzt eine von Belgien zugeteilte Frequenz;
  - g) auf den Antragsteller treffen a) bis e) nicht zu, er nutzt keine von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem Staat, der Partei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, zugeteilte Frequenz, er nutzt jedoch eine zu Belgien gehörende Übertragungskapazität eines Satelliten;
  - h) auf den Antragsteller treffen a) bis e) nicht zu, er nutzt keine von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem Staat, der Partei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, zugeteilte Frequenz oder Übertragungskapazität eines Satelliten, er nutzt jedoch eine Erd-Satelliten-Sendestation in Belgien;
  - i) auf den Antragsteller treffen a) bis h) nicht zu und in Belgien ist der Antragsteller gemäß Artikel 43ff. der konsolidierten Fassung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft niedergelassen;
3. im deutschen Sprachgebiet ihre Hauptverwaltung hat oder im deutschen Sprachgebiet werden vom Antragsteller die redaktionellen Entscheidungen über das Programmangebot getroffen.

#### **Artikel 24 - Antrag auf Anerkennung**

Der Antrag auf Anerkennung enthält folgende Unterlagen:

1. die Rechtsform des Antragstellers,
2. die Satzung,
3. die Bilanzen und Jahresrechnungen der drei letzten Geschäftsjahre oder ab Gründung,
4. die genaue Zusammensetzung des Kapitals sowie der Verwaltungsorgane,
5. die Anschrift der Niederlassung beziehungsweise der Hauptverwaltung,
6. die Bezeichnung des Antragstellers und des Fernsehprogramms,
7. das vorgesehene Programmschema,
8. die Angaben der möglichen Dienstleistungen, die neben der Ausstrahlung von Fernsehprogrammen erbracht werden,
9. die Übertragungsarten der Programme zu den Fernsehzuschauern,
10. sämtliche Angaben, die eine Bearbeitung des Antrags ermöglichen sowie
11. eine schriftliche Verpflichtung, das Dekret, seine Ausführungsbestimmungen und die Gesetze im Allgemeinen zu beachten.

Der Antrag wird per Einschreiben eingereicht.

Die Regierung kann zur Vervollständigung des Antrags weitere Dokumente anfordern.

#### **Artikel 25 - Vereinbarung**

Gleichzeitig mit der Anerkennung eines privaten Fernsehveranstalters schließt die Regierung eine Vereinbarung mit diesem Veranstalter, welche auf Folgendes abzielt:

1. den Schutz und die Veranschaulichung der deutschen Sprache, indem unter anderem ein gewisser Anteil der Sendungen in deutscher Sprache ausgestrahlt wird;
2. die Veranschaulichung der Deutschsprachigen Gemeinschaft; dies unter anderem, indem zum Teil Sendungen und Berichte über die Deutschsprachige Gemeinschaft ausgestrahlt werden.

Die weiteren Einzelheiten legt die Regierung fest.

**Artikel 26 - Tätigkeitsbericht**

Der Veranstalter reicht jährlich einen Tätigkeitsbericht bei der Regierung ein. Dieser enthält mindestens:

1. das Programmschema,
2. Angaben zur Einhaltung der Vereinbarung und
3. die Bilanzen und Jahresrechnungen des Vorjahres.

**KAPITEL II – PRIVATE HÖRFUNKVERANSTALTER****Artikel 27 - Grundsatz**

Unbeschadet des Dekretes vom 27. Juni 1986 über das Belgische Rundfunk- und Fernsehzentrum der Deutschsprachigen Gemeinschaft kann die Regierung private Hörfunkveranstalter anerkennen. Jedes Hörfunkprogramm eines privaten Hörfunkveranstalters muss von der Regierung anerkannt werden.

Private Hörfunkveranstalter unterteilen sich in Regional- und Lokalsender.

**Artikel 28 - Gültigkeit der Anerkennung, Änderungen nach der Anerkennung**

§ 1 – Die Regierung kann eine provisorische Anerkennung für einen Zeitraum von höchstens zwölf Monaten erteilen. Nach Ablauf dieses Zeitraums stellt die Regierung einen Bescheid über die Umwandlung der provisorischen Anerkennung in eine endgültige Anerkennung aus, sofern der private Hörfunkveranstalter weiterhin die Bedingungen erfüllt.

Die endgültige Anerkennung ist gültig:

1. für Regionalsender bis zum Ende des zwölften Kalenderjahres, das dem Jahr der Erteilung der Anerkennung folgt;
2. für Lokalsender bis zum Ende des sechsten Kalenderjahres, das dem Jahr der Erteilung der Anerkennung folgt.

Die Anerkennung ist persönlich, eine Übertragung an Drittpersonen ist ausschließlich mit dem vorherigen schriftlichen Einverständnis der Regierung möglich.

Sie wird stillschweigend um weitere sechs Jahre verlängert, es sei denn, die Regierung kündigt die Anerkennung im Laufe des ersten Semesters des letzten Gültigkeitsjahres auf oder der anerkannte Veranstalter hat inzwischen per Einschreiben seinen Verzicht erklärt.

§ 2 – Der Veranstalter hat der Regierung geplante Veränderungen, die die in Artikel 30 bis 34 genannten, für die Anerkennung maßgeblichen Bedingungen betreffen, vor ihrer Durchführung schriftlich mitzuteilen. Kann die Anerkennung auch bei Durchführung der Änderung erteilt bzw. aufrecht erhalten werden, bestätigt die Regierung die Unbedenklichkeit der Änderung. Ist dies nicht der Fall, stellt die Regierung fest, dass die Anerkennung bei Durchführung der Änderung nicht erteilt werden kann. Führt der Veranstalter eine Änderung durch, die nicht nach Satz 2 als unbedenklich bestätigt werden kann, gilt entsprechend Artikel 120.

**Artikel 29 - Verbreitung, Funkfrequenznutzung**

Soweit die Bereitstellung eines elektronischen Kommunikationsnetzes oder –dienstes oder eine Funkfrequenznutzung beabsichtigt ist, findet Titel 4 Anwendung.

**Artikel 30 - Allgemeine Bedingungen**

Um als Regional- oder Lokalsender anerkannt zu werden, muss der Antragsteller folgende allgemeine Bedingungen erfüllen:

1. eine juristische Person des Privatrechts sein, deren Sitz und deren Sende- und Produktionseinrichtungen sich im deutschen Sprachgebiet innerhalb des Sendebereichs des Senders befinden;
2. durch seine Programmgestaltung:
  - a) sich der Information widmen, wobei der Meinungsvielfalt und der Ausgewogenheit der Information Rechnung getragen wird,
  - b) die Unterhaltung und die Erbringung von Dienstleistungen zum Ziel haben, wobei diese Ziele einzeln oder gleichzeitig verfolgt werden können;
3. unabhängig von Arbeitgeber-, von Arbeitnehmerorganisationen oder von politischen Vereinigungen sein;
4. darauf achten, in seinen Programmen und gemäß den von der Regierung nach Artikel 35 festgelegten Bedingungen insbesondere Kultur sowie Künstler aus der Deutschsprachigen Gemeinschaft und den Nachbarregionen aufzuwerten und
5. eine Kontrolle durch Beamte des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft bezüglich der Funktionsweise des privaten Hörfunkveranstalters vor Ort jederzeit ermöglichen.

[Die beabsichtigte Übernahme von zugelieferten Programmanteilen ist dem Antrag auf Anerkennung beizufügen. Änderungen und Einstellung dieser Übernahme sind der Regierung und dem Medienrat mindestens vier Monate vor der Änderung oder Einstellung mitzuteilen.

Die Übernahme von unmoderierten Musikprogrammen ist untersagt.]

*abgeändert durch Artikel 26 des Dekretes vom 25. Juni 2007*

**Artikel 31 - Besondere Bedingungen (Regionalsender)**

Unbeschadet des Artikels 30 muss der Antragsteller, um als Regionalsender anerkannt zu werden, zusätzlich:

1. sich dem Geschehen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und in den angrenzenden Regionen widmen;
2. zwischen 6 Uhr und 22 Uhr eine Programmgestaltung vornehmen, die mindestens zu 50% aus Programmen besteht, die von den Mitarbeitern des Regionalsenders ausgearbeitet werden, wobei unmoderierte Musikprogramme nicht als eigene Programme berücksichtigt werden und
3. Nachrichtensendungen in Zusammenarbeit mit Berufsjournalisten oder mit Personen erstellen, die unter Bedingungen arbeiten, die es ermöglichen, Berufsjournalist gemäß dem Gesetz vom 30. Dezember 1963 über die Anerkennung und den Schutz der Berufsbezeichnung des Berufsjournalisten zu werden.

Ein Regionalsender strahlt täglich mindestens acht Nachrichtensendungen aus, deren Dauer mindestens jeweils drei Minuten beträgt, Wetter- und Verkehrsberichte nicht inbegriffen.

**Artikel 32 - Besondere Bedingungen (Lokalsender)**

Unbeschadet des Artikels 30 muss der Antragsteller, um als Lokalsender anerkannt zu werden, zusätzlich:

1. sich dem Geschehen im Einzugsbereich widmen und
2. zwischen 6 Uhr und 22 Uhr eine Programmgestaltung vornehmen, die mindestens zu 25 % aus Programmen besteht, die durch die Mitarbeiter des Lokalsenders ausgearbeitet werden, wobei unmoderierte Musikprogramme nicht als eigene Programme berücksichtigt werden. [Der restliche

Teil des Programms kann entweder mit anderen anerkannten Lokalsendern koproduziert oder aus deren Eigenproduktion übernommen oder von Drittpersonen zugeliefert werden.

Es ist jedoch untersagt, dass:

- a) mehrere Lokalsender Programmanteile von ein und derselben Drittperson verbreiten;
- b) Lokalsender Programmanteile eines nach diesem Dekret anerkannten Regionalsenders verbreiten.]

*abgeändert durch Artikel 27 §1 des Dekretes vom 25. Juni 2007*

### **Artikel 33 – [...]**

*aufgehoben durch Artikel 27 §2 des Dekretes vom 25. Juni 2007*

### **Artikel 34 - Antrag auf Anerkennung**

Der Antrag auf Anerkennung enthält folgende Unterlagen:

1. die Rechtsform des Antragstellers,
2. die Satzung,
3. die Bilanzen und Jahresrechnungen der drei letzten Geschäftsjahre oder ab Gründung,
4. die genaue Zusammensetzung des Kapitals sowie der Verwaltungsorgane,
5. die Angabe des geographischen Standorts der Produktionseinrichtungen,
6. die Bezeichnung des Hörfunkprogramms,
7. das vorgesehene Programmschema,
8. die Angabe des Sendezeichens,
9. die Angaben der möglichen Dienstleistungen, die neben der Ausstrahlung von Hörfunkprogrammen erbracht werden,
10. die Übertragungsarten der Programme zu den Hörern,
11. im Falle der Ausstrahlung von Nachrichtensendungen die Namen des oder der Berufsjournalisten oder der Personen, die unter den Bedingungen arbeiten, die es ermöglichen, Berufsjournalist gemäß dem Gesetz vom 30. Dezember 1963 über die Anerkennung und den Schutz der Berufsbezeichnung des Berufsjournalisten zu werden und die zum Zeitpunkt des Antrages schriftlich für die ausgestrahlten Nachrichten verantwortlich zeichnen,
12. eine Verpflichtung, personelle Änderungen des verantwortlichen Berufsjournalisten im Sinne der Nummer 11 umgehend namentlich und schriftlich mitzuteilen und
13. eine schriftliche Verpflichtung, das Dekret, seine Ausführungsbestimmungen und die Gesetze im Allgemeinen zu beachten.

Der Antrag wird per Einschreiben eingereicht. Für die Anerkennung als Lokalsender muss der Anerkennungsantrag von mindestens zwei diesbezüglich befugten Personen unterzeichnet sein, die den Sendebetrieb führen und deren Wohnsitz sich im deutschen Sprachgebiet innerhalb des Sendebereichs befindet.

Die Regierung kann zur Vervollständigung des Antrags weitere Dokumente anfordern.

### **Artikel 35 - Vereinbarung**

Gleichzeitig mit der Anerkennung schließt die Regierung mit dem privaten Hörfunkveranstalter eine Vereinbarung, welche die Aufwertung der Kultur und der Künstler aus der Deutschsprachigen Gemeinschaft und den Nachbarregionen zum Gegenstand hat.

Die weiteren Einzelheiten legt die Regierung fest.

**Artikel 36 - Tätigkeitsbericht**

Der Veranstalter reicht jährlich einen Tätigkeitsbericht bei der Regierung ein. Dieser enthält mindestens:

1. das Programmschema,
2. Angaben zur Einhaltung der Vereinbarung und
3. die Bilanzen und Jahresrechnungen des Vorjahres.

**KAPITEL III – ANBIETER ANDERER DIENSTE****Artikel 37 - Grundsatz**

Jeder kann gemäß den Bedingungen aus diesem Kapitel andere Rundfunkdienste als Fernseh- und Hörfunkprogramme anbieten, insofern:

1. [der Anbieter] eine juristische Person ist,
2. der Dienst den Anforderungen aus Titel 2 dieses Dekretes genügt und der Dienst unabhängig von einer politischen Partei ist.

Diese Dienste können ganz oder teilweise in Form von verschlüsselten Signalen ausgestrahlt werden. Der Empfang kann gebührenpflichtig sein.

*abgeändert durch Artikel 19 des Programmdekretes vom 20. Februar 2006*

**Artikel 38 - Meldepflicht**

Das beabsichtigte Anbieten von anderen Diensten als Fernseh- und Hörfunkprogramme sowie dessen Änderungen und dessen Einstellung sind vor Betriebsaufnahme, Änderung oder Einstellung der Beschlusskammer per Einschreiben zu melden.

Die Meldung umfasst folgende Angaben:

1. die Rechtsform [des Anbieters],
2. die Satzung,
3. die Bilanzen und Jahresrechnungen der drei letzten Geschäftsjahre oder ab Gründung,
4. die genaue Zusammensetzung des Kapitals sowie der Verwaltungsorgane oder die entsprechenden Unterlagen,
5. die Anschrift der Niederlassung beziehungsweise der Hauptverwaltung,
6. eine ausführliche inhaltliche Beschreibung des Dienstes,
7. die Übertragungsarten des Dienstes hin zu den Nutzern,
8. die möglichen Tarife und Gebühren und
9. eine schriftliche Verpflichtung, das Dekret, seine Ausführungsbestimmungen und die Gesetze im Allgemeinen zu beachten.

*abgeändert durch Artikel 19 des Programmdekretes vom 20. Februar 2006*

**Artikel 39 - Bedingungen**

[Um sich als Anbieter eines anderen Rundfunkdienstes als Fernseh- und Hörfunkprogramme anzumelden], muss eine juristische Person folgende Bedingungen erfüllen:

1. bei der juristischen Person handelt es sich um eine Handelsgesellschaft;
2. sie ist in Belgien niedergelassen.

Dies trifft in folgenden Fällen zu:

- a) in Belgien befindet sich die Hauptverwaltung des [Anbieters] und werden die redaktionellen Entscheidungen über das Programmangebot vom [Anbieter] getroffen;
  - b) in Belgien befindet sich die Hauptverwaltung des [Anbieters], in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem Staat, der Mitglied des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, werden vom Fernsehveranstalter die redaktionellen Entscheidungen über das Programmangebot getroffen, oder umgekehrt, und ausschließlich in Belgien ist ein wesentlicher Teil des Sendepersonals angesiedelt;
  - c) in Belgien befindet sich die Hauptverwaltung, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem Staat, der Mitglied des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, werden vom [Anbieter] die redaktionellen Entscheidungen über das Programmangebot getroffen und in beiden Staaten ist gleichzeitig ein wesentlicher Teil des Sendepersonals angesiedelt;
  - d) in Belgien befindet sich die Hauptverwaltung des [Anbieters], in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem Staat, der Partei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, werden vom [Anbieter] die redaktionellen Entscheidungen über das Programmangebot getroffen, oder umgekehrt, in keinem der beiden Staaten ist ein wesentlicher Teil des Personals angesiedelt, die Handelsgesellschaft hat in Belgien zum einen zuerst mit der Sendetätigkeit gemäß des belgischen Rechtssystems begonnen und zum anderen besteht eine dauerhafte und tatsächliche Verbindung mit der Wirtschaft Belgiens fort;
  - e) die Hauptverwaltung befindet sich in Belgien, die redaktionellen Entscheidungen über das Programmangebot werden in einem Drittland getroffen, oder der umgekehrte Fall liegt vor, und ein wesentlicher Teil des Sendepersonals ist in Belgien tätig;
  - f) auf den [Anbieter] treffen a) bis e) nicht zu und er nutzt eine von Belgien zugeteilte Frequenz;
  - g) auf den [Anbieter] treffen a) bis e) nicht zu, er nutzt keine von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem Staat, der Mitglied des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, zugeteilte Frequenz, er nutzt jedoch eine zu Belgien gehörende Übertragungskapazität eines Satelliten;
  - h) auf den [Anbieter] treffen a) bis e) nicht zu, er nutzt keine von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem Staat, der Mitglied des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, zugeteilte Frequenz oder Übertragungskapazität eines Satelliten, er nutzt jedoch eine Erd-Satelliten-Sendestation in Belgien;
  - i) auf den [Anbieter] treffen a) bis h) nicht zu und in Belgien ist der [Anbieter] gemäß Artikel 43ff. der konsolidierten Fassung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft niedergelassen;
3. die Hauptverwaltung der Handelsgesellschaft befindet sich im deutschen Sprachgebiet oder im deutschen Sprachgebiet werden die inhaltlichen und redaktionellen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem angebotenen Dienst getroffen;
  4. der Dienst beinhaltet ein kommerziell, bildungsmäßig, sozial oder kulturell bedeutendes Angebot.

*abgeändert durch Artikel 19 des Programmdekretes vom 20. Februar 2006*

#### **Artikel 40 – [...]**

*aufgehoben durch Artikel 20 des Programmdekretes vom 20. Februar 2006*

#### **Artikel 41 - Tätigkeitsbericht**

Der Veranstalter reicht jährlich einen Tätigkeitsbericht bei der Regierung ein. Dieser enthält mindestens:

1. die Tätigkeiten des Vorjahres und
2. die Bilanzen und Jahresrechnungen des Vorjahres.



## **TITEL 4 – ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATIONSNETZE UND –DIENSTE**

### **KAPITEL I – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **Artikel 42 - Anwendungsbereich**

Unabhängig von den in Titel 2 und 3 aufgeführten Bestimmungen und unbeschadet der Zuständigkeit anderer Behörden findet dieser Titel Anwendung auf die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze und –dienste. Er dient der Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs, der Förderung der Entwicklung des Binnenmarkts der Europäischen Union im Bereich der elektronischen Kommunikationsnetze und –dienste und der Förderung der Interessen der Bürger.

#### **Artikel 43 - Aussetzung von Rechten**

Die in diesem Titel vorgesehenen Rechte können durch die Regierung ausgesetzt werden, wenn dies aus wichtigen Gründen

1. zur Sicherheit des öffentlichen Telekommunikationsverkehrs,
2. aus internationalen Gegebenheiten notwendig ist.

Der Betreiber hat jeder gemäß Absatz 1 angeordneten Aussetzung in angemessener Frist auf seine Kosten nachzukommen.

#### **Artikel 44 - Änderung von Rechten und Pflichten**

Beabsichtigt die Beschlusskammer des Medienrates, nachstehend die Beschlusskammer, die Rechte, Bedingungen und Verfahren bezüglich der Allgemeingenehmigung, der Nutzungsrechte oder der Rechte zur Installation von Einrichtungen zu ändern, so gibt sie den Beteiligten die Gelegenheit, innerhalb einer Frist, die mindestens vier Wochen beträgt, Stellung zu nehmen. Änderungen können nur in objektiv gerechtfertigten Fällen und unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit vorgenommen werden.

Rechte zur Installation von Einrichtungen dürfen vor Ablauf des Zeitraums, für den sie gewährt worden sind, nicht eingeschränkt oder zurückgenommen werden, außer in begründeten Fällen.

### **KAPITEL II – BEREITSTELLUNG ELEKTRONISCHER KOMMUNIKATIONSNETZE UND -DIENSTE**

#### **Abschnitt 1 – Allgemeingenehmigung**

##### **Artikel 45 - Grundsatz**

Jedes Unternehmen darf elektronische Kommunikationsnetze und –dienste gemäß den in diesem Dekret festgelegten Bedingungen bereitstellen.

##### **Artikel 46 - Meldepflicht**

Die beabsichtigte Bereitstellung elektronischer Kommunikationsnetze und –dienste sowie deren Änderungen und deren Einstellung sind vor Betriebsaufnahme, Änderung oder Einstellung der Beschlusskammer und der Regierung per Einschreiben zu melden.

Die Meldung umfasst folgende Angaben:

1. Bezeichnung und Anschrift des Unternehmens und dessen Kontaktperson,

2. Unternehmensnummer,
3. Zusammensetzung des Kapitals und der Verwaltungsorgane,
4. Kurzbeschreibung des Netzes beziehungsweise des Dienstes und
5. voraussichtlicher Termin der Aufnahme, Änderung oder Einstellung der Tätigkeit.

Die Beschlusskammer führt ein Verzeichnis der Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze und der Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste und veröffentlicht es.

#### **Artikel 47 - Gemeinschaftsantennen**

Die Bereitstellung von Gemeinschaftsantennen ist nicht meldepflichtig, insofern ausschließlich Besitzer von Empfangsgeräten diese Antennen gebrauchen, die:

1. Zimmer und Wohnungen desselben Gebäudes bewohnen;
2. Gebäudegruppen bewohnen, die aus höchstens fünfzig Gebäuden bestehen und die demselben Eigentümer gehören;
3. zusammenliegende Wohnungen bewohnen, deren Anzahl fünfzig nicht übersteigt;
4. Wohnwagen oder Stellplätze desselben Campingplatzes benutzen.

#### **Artikel 48 - Meldeerklärung**

Die Beschlusskammer stellt binnen einer Woche ab Eingang der in Artikel 46 genannten Meldung eine standardisierte Meldeerklärung aus. Die Meldeerklärung dient dazu, Verfahren zur Installation von Einrichtungen, Verhandlungen über eine Zusammenschaltung sowie Anträge auf Zugang oder Zusammenschaltung zu erleichtern.

Die Meldeerklärung umfasst:

1. eine Bestätigung der Meldung;
2. die Angabe der einschlägigen Bestimmungen dieses Dekretes, nach denen das Unternehmen berechtigt ist, das Recht zur Installation von Einrichtungen, auf Verhandlungen über eine Zusammenschaltung und/oder auf Erhalt eines Zugangs oder einer Zusammenschaltung zu beantragen.

### **Abschnitt 2 – Nutzungsrechte für Funkfrequenzen**

#### **Artikel 49 - Funkfrequenzplan**

Die Regierung stellt den Funkfrequenzplan unter Berücksichtigung der entsprechenden föderalen technischen Normen auf. In Ermangelung hiervon richtet sich die Regierung nach den entsprechenden internationalen Normen. Die Regierung kann Normen unter Beachtung der besagten Normen festlegen.

#### **Artikel 50 - Funkfrequenzzuteilung**

Jede Funkfrequenznutzung bedarf einer vorherigen Funkfrequenzzuteilung. Eine Funkfrequenzzuteilung ist eine Erteilung eines Nutzungsrechts für Funkfrequenzen durch die Beschlusskammer unter festgelegten Bedingungen. Die Funkfrequenzzuteilung erfolgt zweckgebunden nach Maßgabe des Frequenzplans und diskriminierungsfrei auf Grundlage objektiver Verfahren, die die Regierung festlegt.

Die Funkfrequenzzuteilung wird veröffentlicht.

Der Antragsteller hat keinen Anspruch auf eine bestimmte Funkfrequenz.

**Artikel 51 - Information zur Verfügbarkeit von Funkfrequenzen**

Die Beschlusskammer gibt den Bestand sämtlicher in der Deutschsprachigen Gemeinschaft verfügbarer beziehungsweise künftig verfügbarer Funkfrequenzen, den Zeitpunkt, zu dem sie für eine Zuteilung zur Verfügung stehen, sowie die verfügbaren Sendezeiten für jede Übertragungsart unter Festsetzung einer angemessenen Frist für die Stellung der Anträge bekannt.

**Artikel 52 - Voraussetzungen**

Funkfrequenzen werden zugeteilt, wenn

1. der Antragsteller gemäß Titel 3 anerkannt ist,
2. die Funkfrequenzen für die vorgesehene Nutzung im Funkfrequenzplan ausgewiesen sind,
3. die Verträglichkeit mit anderen Funkfrequenznutzungen gegeben ist und
4. eine effiziente und störungsfreie Funkfrequenznutzung durch den Antragsteller sichergestellt ist.

**Artikel 53 - Antrag**

Der Antrag auf Funkfrequenzzuteilung ist schriftlich bei der Beschlusskammer einzureichen. In dem Antrag ist Folgendes zu bezeichnen:

1. das Gebiet, in dem die Funkfrequenznutzung erfolgen soll,
2. die Dienstleistung oder die Art des Netzes oder der Technologie, für die die Funkfrequenznutzungsrechte erteilt werden sollen,
3. die Angabe des geographischen Standorts der Produktions- und Sendeeinrichtungen,
4. die Marke und der Typ des Senders sowie seine Homologierungsnummer oder ein Messungsbericht entsprechend den von der zuständigen föderalen Behörde festgelegten Regeln,
5. die Marke, der Typ und die Eigenschaften der Antenne sowie die vorgesehene Höhe oberhalb der durchschnittlichen Höhe des Bodens,
6. der Typ und die Länge des Verbindungskabels zwischen Sender und Antenne und
7. die Betriebsgenehmigung für den Sendemast.

Die Beschlusskammer entscheidet über vollständige Anträge innerhalb von sechs Wochen ab Feststellung der Vollständigkeit.

**Artikel 54 - Anzeigepflicht**

Der Beschlusskammer ist Beginn und Beendigung der Funkfrequenznutzung unverzüglich anzuzeigen. Namensänderungen und Anschriftenänderungen bedürfen der Anzeige bei der Beschlusskammer.

**Artikel 55 - Übertragung von Funkfrequenznutzungsrechten**

Eine Änderung der Funkfrequenzzuteilung ist unverzüglich bei der Beschlusskammer unter Vorlage entsprechender Nachweise in Schriftform zu beantragen, wenn Funkfrequenznutzungsrechte übertragen werden sollen.

In diesem Fall können Funkfrequenzen bis zur Entscheidung über den Änderungsantrag weiter genutzt werden.

Dem Änderungsantrag ist zuzustimmen, wenn die Voraussetzungen für eine Funkfrequenzzuteilung nach Artikel 52 vorliegen, eine Verzerrung des Wettbewerbs auf dem räumlich relevanten Markt nicht zu befürchten ist und die Sicherstellung der effizienten und störungsfreien Frequenznutzung gewährleistet ist.

**Artikel 56 - Gültigkeit der Funkfrequenzzuteilung**

Funkfrequenzen werden befristet zugeteilt. Die Gültigkeit der Frequenzzuteilung entspricht der Gültigkeit der jeweiligen Anerkennung als privater Fernseh- oder Hörfunkveranstalter oder als Anbieter anderer Dienste als Fernseh- und Hörfunkprogramme.

**Artikel 57 - Befristete Funkfrequenzzuteilung**

In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Erprobung innovativer Technologien oder bei kurzfristig auftretendem Frequenzbedarf, kann die Beschlusskammer Funkfrequenzen befristet zuteilen. Der mit Gründen versehene Antrag ist schriftlich bei der Beschlusskammer einzureichen. Artikel 53 gilt entsprechend.

**Artikel 58 - Gemeinsame Funkfrequenznutzung**

Funkfrequenzen, bei denen eine effiziente Nutzung durch einen Einzelnen nicht zu erwarten ist, können auch mehreren Personen zur gemeinsamen Nutzung zugeteilt werden. Die Inhaber dieser Funkfrequenzzuteilungen haben Beeinträchtigungen hinzunehmen, die sich aus einer bestimmungsgemäßen gemeinsamen Nutzung der Funkfrequenz ergeben.

**Artikel 59 - Orbitpositionen und Frequenznutzungen durch Satelliten**

Jede Ausübung von Orbit- und Funkfrequenznutzungsrechten der Deutschsprachigen Gemeinschaft bedarf der Funkfrequenzzuteilung durch die Beschlusskammer.

**Artikel 60 - Bestandteile der Funkfrequenzzuteilung**

In der Funkfrequenzzuteilung legt die Beschlusskammer insbesondere die Art und den Umfang der Funkfrequenznutzung fest, soweit dies zur Sicherung einer effizienten und störungsfreien Nutzung der Frequenzen erforderlich ist.

Zur Sicherung einer effizienten und störungsfreien Nutzung der Funkfrequenzen kann die Funkfrequenzzuteilung mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Der Betreiber eines elektronischen Kommunikationsnetzes muss die Anweisungen des Belgischen Instituts für Post und Telekommunikation oder jeder Elektrizitätsversorgungsgesellschaft oder -dienste unverzüglich befolgen.

**Artikel 61 - Widerruf der Funkfrequenzzuteilung, Verzicht**

§ 1 – Unbeschadet des Artikels 121 kann die Beschlusskammer eine Funkfrequenzzuteilung widerrufen, wenn:

1. eine der Voraussetzungen nach Artikel 52 nicht mehr gegeben ist,
2. die öffentliche Sicherheit dies erfordert,
3. die Funkfrequenzen länger als ein Jahr nicht oder nicht mehr genutzt werden,
4. durch eine nach der Funkfrequenzzuteilung eintretende Funkfrequenzknappheit der Wettbewerb oder die Einführung neuer Techniken zur Optimierung der Funkfrequenznutzung verhindert oder unzumutbar gestört wird.

Der Widerruf ist per Einschreiben zu erklären. Die Frist bis zum Wirksamwerden des Widerrufs beträgt mindestens sechs Monate.

§ 2 - Die Funkfrequenzzuteilung erlischt durch Verzicht. Der Verzicht ist gegenüber der Beschlusskammer per Einschreiben zu erklären.

**[Artikel 61bis - Radio Data System**

Ist die Nutzung des Radio Data System (RDS) vorgesehen, so ist der von der Beschlusskammer mitgeteilte RDS-PI-Code zu verwenden.]

*ergänzt durch Artikel 21 des Programmdekretes vom 20. Februar 2006*

### **Abschnitt 3 – Wegerechte und Mitbenutzung von Einrichtungen**

#### **Artikel 62 - Grundsätze der Wegerechte**

Unbeschadet der Bestimmungen bezüglich der Raumordnung und des Städtebaus verfügt das angemeldete Unternehmen, um die Installation von Einrichtungen zu ermöglichen, über Wegerechte auf, über oder unter öffentlichem oder privatem Grundbesitz gemäß diesem Abschnitt.

#### **Artikel 63 - Wegerechte**

§ 1 – Ein Betreiber, der Kabel verlegt, um seine elektronischen Kommunikationsnetze bereitzustellen, hat das Recht, zu seinen Lasten auf oder unter den zum öffentlichen Eigentum gehörenden Plätzen, Straßen, Wegen, Pfaden, Wasserläufen und Kanälen alle Arbeiten in Verbindung mit dem Anlegen und dem Unterhalt der Kabel und der damit zusammenhängenden Einrichtungen durchführen zu lassen, unter der Bedingung, dass sie sich nach den Gesetzen und Erlassen mit Bezug auf die Nutzung des öffentlichen Eigentums richten und dessen Verwendungszweck einhalten.

Vor Inanspruchnahme dieses Rechts müssen die Betreiber der jeweils zuständigen öffentlichen Behörde, die Eigentümerin ist, Unterlagen über den Trassenverlauf und die Einzelheiten bezüglich der Installation der Träger zur Begutachtung unterbreiten. Diese Behörde muss innerhalb von drei Monaten nach dem Datum des Versands dieser Unterlagen ein Gutachten abgeben und der betroffenen Person ihre Entscheidung mitteilen. In Ermangelung einer Antwort seitens der Behörde innerhalb dieser Frist gilt der Antrag als gutgeheißen. Im Falle einer anhaltenden Anfechtung wird durch Regierungserlass darüber entschieden.

Die zuständige Behörde hat auf jeden Fall das Recht, im Nachhinein die Bestimmungen oder den Trassenverlauf einer Installation sowie die damit verbundenen Arbeiten auf ihrem jeweiligen Eigentum abändern zu lassen. Werden die Änderungen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, zwecks Erhalt einer Landschaft, im Interesse des Wegenetzes, der Wasserläufe, der Kanäle oder eines öffentlichen Dienstes oder aber als Folge einer von den Anliegern vorgenommenen Änderung an den Zufahrten zum Privateigentum entlang der benutzten Verkehrswege auferlegt, so gehen die Kosten dieser Arbeiten zulasten des Betreibers. In den anderen Fällen sind sie zu Lasten der Behörde, die die Änderungen auferlegt. Diese kann einen vorherigen Kostenanschlag verlangen und bei Uneinigkeit die Arbeiten in Eigenregie ausführen lassen.

§ 2 - Ein Betreiber, der Kabel verlegt, um seine elektronischen Kommunikationsnetze bereitzustellen, hat ebenfalls das Recht, Halterungen und Verankerungen für die Kabel und damit zusammenhängende Einrichtungen auf Mauern und Fassaden anzubringen, die entlang öffentlicher Verkehrswege stehen, und seine Kabel auf einem offenen und unbebauten Grundstück zu verlegen oder sie freihängend über Privateigentum anzubringen.

Die Arbeiten dürfen erst in Angriff genommen werden, nachdem den Eigentümern laut Katasterangaben, den Mietern und Bewohnern eine vorschriftsmäßige schriftliche Mitteilung gemacht wurde. Die Ausführung dieser Arbeiten hat keinerlei Besitzentziehung zur Folge.

Das Anbringen von Halterungen und Verankerungen auf Mauern oder Fassaden darf den Eigentümer nicht in seinem Recht behindern, sein Eigentum abzureißen oder instand zu setzen.

Unterirdisch verlegte Kabel und die auf einem offenen und unbebauten Gelände angebrachten Halterungen müssen auf Antrag des Eigentümers entfernt werden, wenn dieser von seinem Recht Gebrauch macht, zu bauen oder sich einzufrieden. Die Kosten zum Entfernen der Vorrichtungen gehen zu Lasten

des Betreibers. Der Eigentümer muss den Betreiber allerdings drei Monate vor Inangriffnahme der in den Absätzen 4 und 5 erwähnten Arbeiten per Einschreiben darüber informieren.

§ 3 - Die sich aus dem Anlegen oder Betreiben eines Kabelnetzes ergebenden Schäden gehen voll und ganz zulasten des Betreibers, der weiterhin für alle nachteiligen Folgen gegenüber Dritten verantwortlich zeichnet.

§ 4 – Der Betreiber ist dazu verpflichtet, jedem Antrag des Belgischen Instituts für Postdienste und das Fernmeldewesen, jedwelcher Stromverteilergesellschaft oder der Beschlusskammer der darauf abzielt, Störungen oder schädliche Einflüsse in der Arbeitsweise der Telefon-, Telegraf- oder Stromverteilungsanlagen zu unterbinden, unverzüglich Folge zu leisten.

Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, werden die für erforderlich erachteten Maßnahmen, einschließlich Umlegen der Kabel und der damit verbundenen Einrichtungen, von den betroffenen Diensten oder Unternehmen zu Lasten und auf Rechnung und Gefahr des Betreibers angeordnet.

§ 5 – Öffentliche Behörden oder Gebietskörperschaften, die an Betreibern elektronischer Kommunikationsnetze beziehungsweise Anbietern elektronischer Kommunikationsdienste beteiligt sind oder diese kontrollieren, stellen eine tatsächliche strukturelle Trennung zwischen der Erteilung der in vorliegendem Artikel genannten Rechte und den Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Eigentum und der Kontrolle sicher.

#### **Artikel 64 - Mitbenutzung von Einrichtungen**

Soweit die Ausübung des Rechts nach Artikel 62 nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich ist, besteht ein Anspruch auf Duldung der Mitbenutzung anderer Einrichtungen, wenn die Mitbenutzung wirtschaftlich zumutbar ist und keine zusätzlichen größeren Baumaßnahmen erforderlich werden. In diesem Fall hat der Mitbenutzungsberechtigte an den Mitbenutzungsverpflichteten einen angemessenen finanziellen Ausgleich zu leisten.

Falls keine Vereinbarung zwischen den Betroffenen zustande kommt, wird die Mitbenutzung nach einer öffentlichen Anhörung von angemessener Dauer durch die Beschlusskammer angeordnet, bei der alle interessierten Parteien Gelegenheit zur Meinungsäußerung erhalten.

Die Mitbenutzungsvereinbarung wird der Beschlusskammer binnen eines Monats nach In-Kraft-Treten mitgeteilt.

### **KAPITEL III – MARKTREGULIERUNG**

#### **Abschnitt 1 – Marktdefinition und –analyse**

##### **Artikel 65 - Marktdefinition**

Nach Verabschiedung der Empfehlung der Europäischen Kommission in Bezug auf relevante Produkt- und Dienstmärkte oder deren etwaiger Aktualisierung oder wenn die tatsächlichen Marktgegebenheiten in der Deutschsprachigen Gemeinschaft dies erfordern, legt die Beschlusskammer die relevanten Dienste und räumlich relevanten Märkte, die für eine Regulierung nach diesem Kapitel in Betracht kommen, in Einklang mit den Grundsätzen des Wettbewerbsrechts fest, nachdem sie die in Artikel 103 vorgesehenen Konsultationen durchgeführt hat.

## **Artikel 66 - Marktanalyse**

Nach Festlegung der relevanten Dienste und räumlichen Märkte prüft die Beschlusskammer, ob auf dem untersuchten Markt wirksamer Wettbewerb besteht.

Wirksamer Wettbewerb besteht nicht, wenn ein oder mehrere Unternehmen auf diesem Markt über beträchtliche Marktmacht verfügen. Bei der Prüfung berücksichtigt die Beschlusskammer weitgehend die von der Europäischen Kommission aufgestellten Kriterien, niedergelegt in den Leitlinien der Kommission zur Marktanalyse und Ermittlung beträchtlicher Marktmacht. Die Beschlusskammer arbeitet mit der föderalen Wettbewerbsbehörde zusammen.

Ein Unternehmen gilt als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht, wenn es entweder allein oder gemeinsam mit anderen eine der Beherrschung gleichkommende Stellung einnimmt. Das heißt eine wirtschaftlich starke Stellung, die es ihm gestattet, sich in beträchtlichem Umfang unabhängig von Wettbewerbern, Kunden, Verbrauchern und Endnutzern zu verhalten.

Verfügt ein Unternehmen auf einem relevanten Markt über beträchtliche Marktmacht, so kann es auch auf einem benachbarten, gemäß Artikel 65 bestimmten relevanten Markt als Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht angesehen werden. Dies ist der Fall, wenn die beiden Märkte so miteinander verbunden sind, dass sich die Marktmacht auch auf den benachbarten Markt übertragen lässt und die gesamte Marktmacht des Unternehmens gestärkt wird.

Im Falle länderübergreifender Märkte untersucht die Beschlusskammer die Frage, ob beträchtliche Marktmacht vorliegt, gemeinsam mit den nationalen Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen diese Märkte liegen.

Konsultationen werden gemäß Artikel 103 durchgeführt.

## **Abschnitt 2 – Verpflichtungen für Unternehmen**

### Unterabschnitt 1 – Rechtsfolgen der Marktanalyse

#### **Artikel 67 - Grundsatz**

Verpflichtungen, die Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht gemäß den in Artikel 89 genannten Zielen durch die Beschlusskammer auferlegt werden, müssen angemessen und gerechtfertigt sein und der Art des Problems entsprechen.

#### **Artikel 68 - Rechtsfolgen der Marktanalyse**

Stellt die Beschlusskammer fest, dass kein wirksamer Wettbewerb besteht, so ermittelt sie gemäß Artikel 66 Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht auf diesem Markt und erlegt diesen Unternehmen geeignete Verpflichtungen auf. Bereits bestehende Verpflichtungen dieser Art können erforderlichenfalls abgeändert oder beibehalten werden.

Unter „geeignete Verpflichtungen“ versteht man Verpflichtungen nach Unterabschnitt 2 des vorliegenden Abschnitts oder gegebenenfalls Verpflichtungen auf einem relevanten Endkundenmarkt nach Artikel 69.

Stellt die Beschlusskammer fest, dass wirksamer Wettbewerb besteht, erlegt sie weder eine dieser Verpflichtungen auf, noch behält sie diese bei.

Das Verfahren nach Absatz 1 und 2 führt die Beschlusskammer zusammen mit dem Konsultationsverfahren nach Artikel 103 durch.

Im Fall des Artikels 66 Absatz 4 legt die Beschlusskammer einvernehmlich mit den betroffenen nationalen Regulierungsbehörden fest, welche Verpflichtungen das oder die Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht zu erfüllen haben. Das Konsultationsverfahren nach Artikel 103 gilt entsprechend.

#### **Artikel 69 - Regulierungsmaßnahmen in Bezug auf Dienste für Endnutzer**

Stellt die Beschlusskammer in einem Marktanalyseverfahren fest, dass

1. auf dem relevanten Endnutzermarkt kein wirksamer Wettbewerb herrscht und
2. spezifische Verpflichtungen nach Artikel 72 nicht zur Erreichung der in Artikel 89 genannten Ziele führen würden, erlegt sie Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht für einen Endnutzermarkt geeignete Verpflichtungen auf.

Gemäß Artikel 105 übermittelt die Beschlusskammer der Europäischen Kommission auf Anforderung Informationen über die nach Absatz 1 durchgeführten Regulierungsmaßnahmen für den Endnutzermarkt.

#### Unterabschnitt 2 – Zugangsregulierung

#### **Artikel 70 - Verhandlungspflicht**

Jeder angemeldete Betreiber eines öffentlichen Kommunikationsnetzes ist dazu berechtigt und auf Nachfrage verpflichtet, mit anderen Betreibern öffentlicher Kommunikationsnetze, die innerhalb der Europäischen Gemeinschaft die Bedingungen erfüllen, um Kommunikationsdienste und –netze bereitstellen zu dürfen, über die Zusammenschaltung zu verhandeln, um die Bereitstellung von Diensten zu gewährleisten.

#### **Artikel 71 - Vertraulichkeit von Informationen**

Informationen, die von Unternehmen im Rahmen von Verhandlungen über Zugänge oder Zusammenschaltungen gewonnen werden, dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie bereitgestellt werden. Die Informationen dürfen nicht an Dritte, die aus solchen Informationen Wettbewerbsvorteile ziehen könnten, weitergegeben werden, insbesondere nicht an andere Abteilungen, Tochterunternehmen oder Geschäftspartner der an den Verhandlungen Beteiligten.

#### **Artikel 72 - Verpflichtungen für Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht**

Die Beschlusskammer kann Betreibern öffentlicher Kommunikationsnetze, die über beträchtliche Marktmacht verfügen, eine oder mehrere der folgenden Verpflichtungen auferlegen:

1. Verpflichtungen zur Transparenz über den Zugang und/oder die Zusammenschaltung;
2. Gleichbehandlungsverpflichtungen über den Zugang und/oder die Zusammenschaltung;
3. Verpflichtungen, für bestimmte Tätigkeiten im Zusammenhang mit Zugangsleistungen eine getrennte Buchführung vorzunehmen;
4. Verpflichtungen, mit Unternehmen, die einen Zugang nachfragen, nach Treu und Glauben zu verhandeln;
5. Verpflichtungen über den Zugang zu bestimmten Netzkomponenten und dazugehörigen Einrichtungen sowie über deren Nutzung und
6. Verpflichtungen über die Kostendeckung und die Preiskontrolle einschließlich kostenorientierter Preise.



Weist ein Betreiber nach, dass durch die Inanspruchnahme der Leistung die Aufrechterhaltung der Netzintegrität oder die Sicherheit des Netzbetriebs gefährdet würde, erlegt die Beschlusskammer die betreffende Zugangsverpflichtung nicht oder in anderer Form auf. Die Aufrechterhaltung der Netzintegrität und die Sicherheit des Netzbetriebs sind nach objektiven Maßstäben zu beurteilen.

Die aufgrund des vorliegenden Artikels auferlegten Verpflichtungen müssen der Art des aufgetretenen Problems entsprechen.

Das Konsultationsverfahren gemäß Artikel 103 gilt entsprechend. Streitigkeiten zwischen Unternehmen sowie grenzüberschreitende Streitigkeiten werden gemäß Artikel 100 beigelegt.

#### **Artikel 73 - Weitergehende Verpflichtungen für Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht**

Unbeschadet des Artikels 76 kann die Beschlusskammer unter außergewöhnlichen Umständen und nach Genehmigung der Europäischen Kommission Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht andere Verpflichtungen über den Zugang auferlegen.

Das Konsultationsverfahren gemäß Artikel 103 gilt entsprechend.

#### **Artikel 74 - Verpflichtungen für Unternehmen, die die Kontrolle über den Zugang zu Endnutzern ausüben**

Unbeschadet der Maßnahmen gegenüber Betreibern mit beträchtlicher Marktmacht kann die Beschlusskammer Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze, die den Zugang zu Endnutzern kontrollieren, in begründeten Fällen dazu verpflichten, auf entsprechende Anfrage ihre Netze mit denen von Betreibern anderer öffentlicher Kommunikationsnetze zusammenzuschalten, soweit dies zur Gewährleistung des End-zu-End-Verbunds von Diensten erforderlich ist. Zu diesem Zweck kann die Beschlusskammer darüber hinaus diesen Betreibern weitere Zugangsverpflichtungen auferlegen.

Das Konsultationsverfahren gemäß Artikel 103 gilt entsprechend.

#### **Artikel 75 - Elektronische Programmführer und Anwendungs-Programmierschnittstellen**

Um den Zugang der Endnutzer zu den digitalen Rundfunk- und Fernsehdiensten zu gewährleisten, die von der Regierung festgelegt worden sind, kann die Beschlusskammer die Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze dazu verpflichten, zu fairen, ausgewogenen und nichtdiskriminierenden Bedingungen den Zugang zu Anwendungs-Programmierschnittstellen und zu elektronischen Programmführern zu gewähren.

Das Konsultationsverfahren gemäß Artikel 103 gilt entsprechend.

#### **Artikel 76 - Kontrollübergabe**

Zugangsberechtigungssysteme müssen die erforderlichen technischen Möglichkeiten für eine kostengünstige Übergabe der Kontrollfunktion aufweisen, um den Netzbetreibern eine Kontrolle des Zugangs ihrer Kunden zu digitalen Fernseh- und Rundfunkdiensten anhand ihres eigenen Zugangsberechtigungssystems zu ermöglichen.

#### **Artikel 77 - Verpflichtungen der Anbieter von Zugangsberechtigungsdiensten**

Anbieter von Diensten mit Zugangsberechtigungssystemen, die Zugangsdienste für das digitale Fernsehen und den digitalen Hörfunk bereitstellen und auf deren Zugangsdienste die Veranstalter angewiesen sind, bieten allen Veranstaltern auf Anfrage unter chancengleichen, angemessenen und nicht diskriminierenden Bedingungen technische Dienste an, die es zugangsberechtigten Zuschauern oder Hö-

ern mit Hilfe von Decodern gestatten, deren digitale Dienste zu empfangen. Diese werden von den Anbietern verwaltet.

Falls der Anbieter andere Tätigkeiten ausübt, muss er eine getrennte Buchführung für die in Absatz 1 genannte Tätigkeit besitzen.

#### **Artikel 78 - Verpflichtungen bezüglich der Lizenzvergabe**

Inhaber von Industrieigentumsrechten an Zugangsberechtigungssystemen und -produkten müssen Herstellern von Verbrauchergeräten unter chancengleichen, angemessenen und nicht diskriminierenden Bedingungen Lizenzen vergeben.

Die Vergabe von Lizenzen, bei der technische und handelsspezifische Faktoren zu berücksichtigen sind, darf von den Rechtsinhabern nicht an Bedingungen geknüpft werden, mit denen der Einbau

1. einer gemeinsamen Schnittstelle zur Zusammenschaltung mit anderen Zugangssystemen
2. oder von Elementen eines anderen Zugangssystems - falls der Lizenznehmer die vernünftigen und angemessenen Bedingungen einhält, unter denen die Sicherheit der Transaktionen der Anbieter von Zugangsberechtigungssystemen sichergestellt ist,

in ein bestimmtes Produkt untersagt, behindert oder erschwert werden soll.

### KAPITEL IV – ZUGANG ZU SPEZIFISCHEN INHALTEN UND DIENSTEN

#### **Artikel 79 - May carry**

§ 1 - Insofern sie gemäß dem Gesetz vom 30. Juni 1994 über die Urheberrechte und die verwandten Rechte die erforderlichen Genehmigungen von den Anspruchsberechtigten erhalten haben, dürfen die Kabelnetzbetreiber:

1. Programme der Fernsehveranstalter, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft oder einem anderen Staat, der Partei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, oder von einer zuständigen belgischen Behörde genehmigt wurden, frei verbreiten,
2. die von einem Nichtmitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft genehmigten Programme der Fernsehveranstalter verbreiten, die nicht in die Zuständigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft oder eines anderen Staates, der Partei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, fallen, falls sie die Regierung im Voraus informieren. Die Regierung verfügt über eine Frist von sechzig Tagen, um sich der Weiterverbreitung eines Programms zu widersetzen, falls diese Maßnahme erforderlich ist, um die Sicherheit des Landes, die territoriale Integrität oder die öffentliche Sicherheit, die Wahrung der Ordnung und die Vorbeugung von Verbrechen, den Schutz der Gesundheit und Moral, die Wahrung des guten Rufs oder der Rechte von Dritten zu gewährleisten, um die Verbreitung von vertraulichen Informationen zu verhindern oder die Autorität und die Unparteilichkeit der richterlichen Gewalt zu gewährleisten oder wenn ein Verstoß gegen Artikel 4 vorliegt.

§ 2 - Die Kabelnetzbetreiber dürfen Hörfunkprogramme verbreiten sowie andere Dienste als Hörfunk- und Fernsehprogramme erbringen, falls sie die Regierung und die Beschlusskammer im Voraus darüber informieren.

Die Regierung verfügt über eine Frist von sechzig Tagen, um sich dem zu widersetzen, wenn diese Maßnahme erforderlich ist, um die Sicherheit des Landes, die territoriale Integrität oder die öffentliche Sicherheit, die Wahrung der Ordnung und die Vorbeugung von Verbrechen, den Schutz der Gesundheit und der Moral, die Wahrung des guten Rufs oder die Rechte von Dritten zu gewährleisten, um die Verbreitung von vertraulichen Informationen zu verhindern oder die Autorität und die Unparteilichkeit der richterlichen Gewalt zu gewährleisten oder wenn ein Verstoß gegen Artikel 4 vorliegt.

**Artikel 80 - Vorübergehende Aussetzung**

§ 1 - Die Regierung kann die vorübergehende Aussetzung der Weiterverbreitung von Fernsehsendungen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union über ein Kabelnetz anordnen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. eine Fernsehsendung verstößt in offensichtlicher und schwerwiegender Weise gegen Artikel 4 Nummer 2 erster und zweiter Satz und Nummer 3;
2. der Fernsehveranstalter hat während der vorangegangenen 12 Monate bereits mindestens zweimal gegen die in Nummer 1 genannte Vorschrift verstoßen;
3. die Regierung hat dem Fernsehveranstalter und der Europäischen Kommission schriftlich die vorgeblichen Verstöße sowie die für den Fall erneuter Verstöße beabsichtigten Maßnahmen mitgeteilt;
4. die Konsultationen mit dem Staat, aus dem die Sendung verbreitet wird, und der Europäischen Kommission haben innerhalb von 15 Tagen ab der in Nummer 3 genannten Mitteilung zu keiner gütlichen Regelung geführt und es kommt zu einem erneuten Verstoß.

Die vorübergehende Aussetzung endet, sobald die Europäische Kommission sie als mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar erklärt.

§ 2 - Die Regierung kann ein Verbot der Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen aus einem Staat anordnen, der weder Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft noch Partei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, wenn einer der in Artikel 79 § 1 Nummer 2 genannten Widersetzungsgründe vorliegt.

§ 3 - Die Regierung kann ein Verbot der Weiterverbreitung von Hörfunkprogrammen und der Erbringung anderer Dienste als Hörfunk- und Fernsehprogramme anordnen, wenn einer der in Artikel 79 § 2 genannten Widersetzungsgründe vorliegt.

**Artikel 81 - Must carry**

§ 1 – Unbeschadet des Artikels 79 müssen die Kabelnetzbetreiber, deren Netze von einer erheblichen Anzahl von Endnutzern als Hauptmittel zum Empfang von Rundfunkprogrammen genutzt werden, folgende Programme zum Zeitpunkt ihrer Ausstrahlung vollständig weiterverbreiten, um die Meinungs- und kulturelle Vielfalt zu fördern sowie um der kulturellen Besonderheit der Deutschsprachigen Gemeinschaft Rechnung zu tragen:

1. die Programme des BRF sowie der Handelsgesellschaften, mit denen der BRF ein Zusammenarbeitsabkommen geschlossen hat oder an deren Kapital er direkt oder indirekt beteiligt ist;
2. die Hörfunkprogramme der von der Regierung anerkannten Regionalsender und die von der Regierung anerkannten Fernsehprogramme;
3. die Hörfunk- und Fernsehprogramme der öffentlich-rechtlichen Hörfunk- und Fernsehveranstalter der Französischen Gemeinschaft und der Flämischen Gemeinschaft;
4. das Programm des Offenen Kanals.

§ 2 - Nach Konzertierung mit den Kabelnetzbetreibern, dessen Netze von einer erheblichen Anzahl von Endnutzern als Hauptmittel zum Empfang von Rundfunkprogrammen genutzt werden, kann die Beschlusskammer diese dazu verpflichten, weitere Hörfunk- und Fernsehprogramme auszustrahlen sowie andere Dienste als Hörfunk- und Fernsehprogramme anzubieten.

Die Beschlusskammer kann einen Kanal zur Nutzung zu unterschiedlichen Zeiten oder in turnusmäßigem Wechsel mehreren Programmen zuweisen.

[§ 3 - Die in diesem Artikel genannten Verpflichtungen werden alle drei Jahre, erstmals zum 31. März 2008, von der Beschlusskammer überprüft. Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Artikel 31

Absatz 1 der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie).]

*abgeändert durch Artikel 28 des Dekretes vom 25. Juni 2007*

#### **Artikel 82 - Zusätzliche Pflichtdienste**

Nach Stellungnahme der Gutachtenkammer des Medienrates - nachstehend Gutachtenkammer - kann die Regierung zusätzliche Pflichtdienste festlegen, die die Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze und die Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste anzubieten haben.

### KAPITEL V – TECHNISCHE NORMEN

#### **Artikel 83 - Einheitlicher Verschlüsselungsalgorithmus und unverschlüsselter Empfang**

Alle Kundengeräte, die verkauft, vermietet oder in anderer Weise zur Verfügung gestellt werden und die verschlüsselte Digitalfernsehsignale entschlüsseln können, müssen in der Lage sein:

1. diese Signale entsprechend dem gemeinsamen europäischen Verschlüsselungsalgorithmus, für den eine anerkannte europäische Normenorganisation als Verwalter fungiert, zu entschlüsseln;
2. Signale, die unverschlüsselt übertragen worden sind, wiederzugeben, vorausgesetzt, dass der Mieter bei gemieteten Geräten die einschlägige Mietvereinbarung einhält.

#### **Artikel 84 - Übertragungssysteme, Breitbildschirmformat**

Für die Fernsehdienste aller Fernsehveranstalter gilt Folgendes:

1. für Dienste im Breitbildschirmformat mit 625 Zeilen, die nicht volldigital sind, wird das 16:9-D2-MAC-Übertragungssystem oder ein 16:9-Übertragungssystem verwendet, das mit PAL oder SECAM vollkommen kompatibel ist;
2. für hochauflösende Dienste, die nicht volldigital sind, wird das HD-MAC- Übertragungssystem verwendet;
3. für volldigitale Dienste wird ein von einer anerkannten europäischen Normungsorganisation genormtes Übertragungssystem verwendet.

Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze, die Breitbild-Fernsehdienste oder -programme im Breitbildschirmformat empfangen und weiterverteilen, müssen das Breitbildschirmformat beibehalten.

#### **Artikel 85 - Interoperabilität von Fernsehgeräten**

§ 1 - Zum Verkauf oder zur Miete angebotene Analogfernsehgeräte mit integriertem Bildschirm, dessen sichtbare Bildschirmdiagonale 42 cm überschreitet, müssen mit mindestens einer von einer anerkannten europäischen Normungsorganisation angenommenen Schnittstellenbuchse ausgestattet sein, die den Anschluss von Peripheriegeräten, insbesondere von zusätzlichen Decodern und erweiterten digitalen Fernsehgeräten, ermöglicht.

§ 2 - Zum Verkauf oder zur Miete angebotene Digitalfernsehgeräte müssen

1. wenn es einen integrierten Bildschirm enthält, dessen sichtbare Diagonale 30 cm überschreitet, mit mindestens einer Schnittstellenbuchse ausgestattet sein, die von einer anerkannten europäischen Normenorganisation angenommen wurde oder einer gemeinsamen, branchenweiten, offenen Spezifikation entspricht und den Anschluss digitaler Fernsehempfangsgeräte sowie die Möglichkeit einer Zugangsberechtigung erlaubt,

2. wenn es eine Anwendungs-Programmierschnittstelle enthält, die Mindestanforderungen einer solchen Schnittstelle erfüllen, die von einer anerkannten europäischen Normenorganisation angenommen wurde oder einer gemeinsamen, branchenweiten, offenen Schnittstellenspezifikation entspricht und die Dritten unabhängig vom Übertragungsverfahren Herstellung und Betrieb eigener Anwendungen erlaubt.

## **TITEL 5 – MEDIENRAT DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT**

### **KAPITEL I – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

#### **Artikel 86 - Rechtsstellung, Organe, Sitzungen**

§ 1 – Der Medienrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft, nachstehend der Medienrat, besitzt die Rechtspersönlichkeit. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung der Regierung bedarf.

§ 2 – Organe des Medienrates sind die Beschlusskammer und die Gutachtenkammer.

Die Regierung ernennt die Mitglieder der Beschlusskammer und der Gutachtenkammer und bezeichnet den Präsidenten.

Der Präsident vertritt den Medienrat gerichtlich und außergerichtlich. Er führt die laufenden Geschäfte des Medienrates, bereitet die Entscheidungen der Beschlusskammer vor und vollzieht deren Beschlüsse.

§ 3 – Die Regierung betraut ein Personalmitglied des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit der Betreuung des Medienrates.

§ 4 - Die Sitzungen der Beschlusskammer sowie der Gutachtenkammer werden nach Bedarf von dem Präsidenten einberufen. Die ordentlichen Sitzungen sind nicht öffentlich.

#### **Artikel 87 - Amtszeit**

Die Amtszeit der Mitglieder des Medienrates entspricht der Dauer der Legislaturperiode des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Sie beginnt im Laufe der drei Monate, die dem Monat der Wahl des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft folgen. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Organe des Medienrates die Geschäfte weiter, bis die entsprechenden neu gebildeten Organe zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammentreten.

Das Mandat ist erneuerbar.

#### **Artikel 88 - Tätigkeitsbericht**

Der Medienrat gibt jährlich einen Tätigkeitsbericht ab, den er bei der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft sowie dem Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft einreicht.

### **KAPITEL II – BESCHLUSSKAMMER**

#### **Abschnitt 1 – Organisation**

#### **Artikel 89 - Ziele**

Die Beschlusskammer hat die Aufgabe, durch die Durchführung der in diesem Dekret aufgezählten Maßnahmen die folgenden Ziele zu erreichen:

1. die Wahrung der Nutzerinteressen, insbesondere Nutzer mit einer Behinderung;
2. die Sicherstellung eines chancengleichen und funktionsfähigen Wettbewerbs, unter anderem durch die Förderung effizienter Infrastrukturinvestitionen und Innovationen und die Sicherstellung einer effizienten und störungsfreien Nutzung von Frequenzen;
3. die Entwicklung des Binnenmarktes der Europäischen Union zu fördern und
4. die Förderung der Meinungs-, sprachlichen und kulturellen Vielfalt.

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben trägt die Beschlusskammer weitestgehend den relevanten Empfehlungen der Europäischen Kommission Rechnung. Mit Gründen versehenen Abweichungen teilt sie der Europäischen Kommission mit. Artikel 103 bleibt unberührt.

#### **Artikel 90 - Zusammensetzung, Eid**

Die Beschlusskammer besteht aus drei Mitgliedern einschließlich des Präsidenten des Medienrates. Ein stellvertretender Präsident wird von der Regierung aus der Mitte der Beschlusskammer ernannt.

Die Mitglieder der Beschlusskammer legen den im Dekret vom 20. Juli 1831 über den Eid auf die Einsetzung der repräsentativen konstitutionellen Monarchie vorgesehenen Eid ab.

#### **Artikel 91 - Persönliche Voraussetzungen, Unvereinbarkeiten**

Die Mitglieder der Beschlusskammer müssen Kenntnisse in den Gebieten Medienwissenschaften, – recht, –wirtschaft oder –technik haben oder Sachverständige im Bereich der elektronischen Kommunikation sein. Sie müssen im Besitz der bürgerlichen und politischen Rechte und volljährig sein.

Der Beschlusskammer dürfen nicht angehören:

1. Mitglieder der Abgeordnetenkammer, des Senats, eines Regional- oder Gemeinschaftsparlaments, des Europäischen Parlaments, eines Provinzialrates, eines Gemeinderates, der Föderalregierung, einer Regierung einer Region oder Gemeinschaft, eines Provinzkollegiums oder eines ministeriellen Kabinetts;
2. ein Provinzialgouverneur, Bezirkskommissar oder Bürgermeister;
3. Mitglieder der Gutachtenkammer, mit Ausnahme des Präsidenten;
4. jede Person, deren Interessen mit einem Unternehmen verbunden sind, das elektronische Kommunikationsnetze, –geräte oder –dienste bereitstellen, oder für solche Unternehmen mittelbar oder unmittelbar, entgeltlich oder unentgeltlich Dienste erbringt oder Funktionen ausübt.

#### **Artikel 92 - Ausscheidungsgründe**

Ein Mitglied scheidet aus folgenden Gründen aus der Beschlusskammer aus:

1. es fehlt unentschuldigt bei mehr als der Hälfte der Sitzungen pro Jahr;
2. es wird gemäß Artikel 93 von der Regierung abberufen.

Scheidet ein Mitglied der Beschlusskammer vorzeitig aus, so ist nach den für die Ernennung geltenden Vorschriften ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu ernennen.

#### **Artikel 93 - Abberufung**

Erfüllt ein Mitglied der Beschlusskammer die Bedingungen nach Artikel 91 nicht mehr oder verstößt es gegen Artikel 108, so ruft die Regierung es ab.

**Artikel 94 - Zusammenarbeit mit anderen Behörden**

§ 1 – Die Beschlusskammer kooperiert:

1. mit der in Artikel 66 Absatz 1 genannten Wettbewerbsbehörde,
2. mit den Regulierungsbehörden anderer Wirtschaftssektoren,
3. mit der Europäischen Kommission, insbesondere gemäß Artikel 106,
4. mit einer anderen Regulierungsbehörde Belgiens oder eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere gemäß Artikel 107 und
5. mit den mit dem Verbraucherschutz beauftragten Behörden.

Insbesondere tauscht die Beschlusskammer Informationen mit den anderen Regulierungsbehörden und Wettbewerbsbehörden aus. Artikel 108 bleibt hiervon unberührt.

§ 2 – Insofern es zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich ist, kann der Medienrat Verträge und Zusammenarbeitsabkommen mit anderen belgischen oder ausländischen Behörden abschließen.

Zur Vorbereitung ihrer Entscheidung oder zur Begutachtung von Fragen der Regulierung kann die Beschlusskammer Fachberater einsetzen.

**Artikel 95 - Beschwerde gegen Beschlüsse der Beschlusskammer**

Jeder Interessehabender kann gegen Beschlüsse der Beschlusskammer beim Staatsrat Einspruch erheben.

**Artikel 96 - Aufsicht**

Die Mitglieder der Beschlusskammer sind an Weisungen nicht gebunden. Allerdings kann die Regierung die Beschlusskammer auf Maßnahmen oder Unterlassungen hinweisen, die dieses Dekret oder die Gesetze im Allgemeinen verletzen.

Die Regierung kann mit einem begründeten Erlass die Ausführung bestimmter, durch Erlass festgelegter gesetzeswidriger Beschlüsse der Beschlusskammer, die gegen das Gesetz verstoßen, aussetzen. Den Aussetzungserlass verabschiedet die Regierung binnen dreißig Kalendertagen nach Empfang des Beschlusses. Die Regierung setzt die Beschlusskammer unverzüglich in Kenntnis davon. Die Beschlusskammer muss den ausgesetzten Beschluss binnen fünfzehn Kalendertagen nach der Verabschiedung des Aussetzungserlasses entsprechend abändern.

Auf Aufforderung der Regierung hat die Beschlusskammer die zur Wahrnehmung der Aufsicht erforderlichen Auskünfte zu erteilen und entsprechende Unterlagen vorzulegen.

**Abschnitt 2 - Aufgaben****Artikel 97 - Grundsatz**

Die Beschlusskammer nimmt die in diesem Dekret festgelegten Aufgaben wahr.

**Artikel 98 - Beschlüsse**

Die Beschlusskammer handelt als Kollegium und trifft einvernehmlich Verwaltungsentscheidungen. Im Eilfall kann der Präsident dringende Maßnahmen treffen und unaufschiebbare Geschäfte anstelle

der Beschlusskammer besorgen. Über diese Maßnahmen unterrichtet er die Beschlusskammer unverzüglich. Letztere muss die Maßnahmen billigen.

#### **Artikel 99 - Außergerichtliche Streitbeilegung**

Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Streitfälle, an denen Verbraucher beteiligt sind und die Fragen über eine vorgebliche Verletzung der Artikel 69 und 81 betreffen, der Beschlusskammer vorgelegt werden. Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze und –dienste bereitstellen, sind dazu verpflichtet, an einem solchen Verfahren teilzunehmen und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen.

Die Beschlusskammer hat eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder den Parteien ihre Ansicht zum Fall mitzuteilen. Dabei hält die Beschlusskammer sich an die Empfehlung 98/257/EG betreffend die Grundsätze für Einrichtungen, die für die außergerichtliche Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten zuständig sind.

#### **Artikel 100 - Beilegung von Streitigkeiten zwischen Unternehmen**

§ 1 – Ergeben sich zwischen Unternehmen, die elektronische Kommunikationsnetze oder –dienste bereitstellen, Streitigkeiten im Zusammenhang mit den in Titel 4 enthaltenen Verpflichtungen, so trifft die Beschlusskammer auf Antrag einer Partei eine verbindliche begründete Entscheidung. Diese Entscheidung ist – außer in Ausnahmefällen – binnen vier Monaten zu treffen. Die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte bleibt unberührt.

Die Entscheidung der Beschlusskammer ist auf die Verwirklichung der in Artikel 89 genannten Ziele ausgerichtet. Unbeschadet des Artikels 108 wird sie gemäß Artikel 105 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

§ 2 – Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte kann bei Streitigkeiten zwischen Parteien verschiedener Mitgliedstaaten, die die Anwendung von Titel 4 betreffen und in die Zuständigkeit der nationalen Regulierungsbehörden von mindestens zwei Mitgliedstaaten fallen, jede Partei die zuständigen Behörden anrufen. Die Behörden koordinieren ihre Maßnahmen, um die Streitigkeit beizulegen.

#### **Artikel 101 - Mitteilungspflicht gegenüber der Europäischen Kommission**

Die Beschlusskammer meldet der Kommission die Namen der Unternehmen, von denen im Sinne dieses Dekretes angenommen wird, dass sie über beträchtliche Marktmacht verfügen, sowie die Verpflichtungen, die ihnen nach diesem Dekret auferlegt wurden.

Etwaige Änderungen der den Unternehmen auferlegten Verpflichtungen oder der von diesem Dekret betroffenen Unternehmen sind der Europäischen Kommission unverzüglich mitzuteilen.

#### **Artikel 102 - Auskunftsverlangen**

Unbeschadet anderer Berichts- und Informationspflichten sind die Betreiber von öffentlich zugänglichen Kommunikationsnetzen, die Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste sowie die Inhaber von Nutzungsrechten an Frequenzen dazu verpflichtet, im Rahmen der Rechte und Pflichten aus diesem Dekret der Beschlusskammer auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, die für die Durchführung des Dekretes und der relevanten internationalen Vorschriften erforderlich sind. Dies sind insbesondere die notwendigen Auskünfte, um



1. Informationspflichten gegenüber der Europäischen Kommission und anderen internationalen Gremien erfüllen zu können;
2. die Erfüllung der Bedingungen und Verpflichtungen aus diesem Dekret und die Anträge auf Erteilung von Funkfrequenznutzungsrechten überprüfen zu können;
3. eine Marktanalyse durchführen zu können und
4. angemessene Maßnahmen gemäß Artikel 121 treffen zu können.

### **Artikel 103 - Konsultationsverfahren**

§ 1 - Die Beschlusskammer gibt den interessierten Parteien innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf von gemäß diesem Dekret getroffenen Maßnahmen, die beträchtliche Auswirkungen auf den betreffenden Markt haben werden. Die Anhörungsverfahren sowie deren Ergebnisse werden von der Beschlusskammer veröffentlicht. Hiervon unberührt ist die Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen der Beteiligten gemäß Artikel 108. Die Beschlusskammer richtet zu diesem Zweck eine einheitliche Informationsstelle ein, bei der eine Liste aller laufenden Anhörungen geführt wird.

§ 2 - Darüber hinaus teilt die Beschlusskammer der Europäischen Kommission sowie den nationalen Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten den Entwurf von gemäß diesem Dekret getroffenen Maßnahmen mit, insofern Letztere Auswirkungen auf den Handel zwischen den Mitgliedstaaten haben. Die Europäische Kommission und die nationalen Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten können nur innerhalb eines Monats oder vor Ablauf einer nach §1 bestimmten längeren Frist Stellung nehmen.

Die Beschlusskammer hat den Stellungnahmen der Europäischen Kommission und der Regulierungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten weitgehend Rechnung zu tragen. Den sich daraus ergebenden Entwurf übermittelt sie der Europäischen Kommission.

Beinhaltet ein Entwurf die Festlegung eines relevanten Marktes, der sich von jenen unterscheidet, die in der Empfehlung in Bezug auf relevante Produkt- und Dienstmärkte, die die Kommission nach Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) veröffentlicht, in ihrer jeweils geltenden Fassung definiert sind, oder die Festlegung, inwieweit ein oder mehrere Unternehmen auf diesem Markt über beträchtliche Marktmacht verfügen und erklärt die Europäische Kommission innerhalb der Frist nach Absatz 1 Satz 2, der Entwurf würde ein Hemmnis für den Binnenmarkt schaffen, oder sie habe ernsthafte Zweifel an der Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht und insbesondere den Zielen des Artikels 8 der Rahmenrichtlinie, schiebt die Beschlusskammer den Beschluss über den Maßnahmenentwurf um weitere zwei Monate auf. Beschließt die Europäische Kommission innerhalb dieses Zeitraums, die Beschlusskammer aufzufordern, den Entwurf zurückzuziehen, so ist die Beschlusskammer an diesen Beschluss gebunden. Will die Beschlusskammer den Änderungsvorschlägen der Europäischen Kommission folgen, ändert sie den Entwurf im Einklang mit der Entscheidung der Europäischen Kommission ab und übermittelt diesen der Kommission.

Ist die Beschlusskammer bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände der Ansicht, dass dringend – ohne Einhaltung des Verfahrens gemäß §1 und den Absätzen 1 bis 3 – gehandelt werden muss, um den Wettbewerb zu gewährleisten und die Nutzerinteressen zu schützen, so kann sie umgehend angemessene vorläufige Maßnahmen erlassen. Sie teilt diese der Europäischen Kommission und den übrigen nationalen Regulierungsbehörden unverzüglich mit einer vollständigen Begründung mit. Ein Beschluss der Beschlusskammer, diese Maßnahmen dauerhaft zu machen oder ihre Geltungsdauer zu verlängern, unterliegt den Bestimmungen des § 1 und der Absätze 1 bis 3.

### **Artikel 104 - Anhörung Betroffener**

Bei allen Fragen, die mit Endnutzer- und Verbraucherrechten bei öffentlich zugänglichen elektronischen Kommunikationsdiensten zusammenhängen, berücksichtigt die Beschlusskammer die Ansichten von Endnutzern und Verbrauchern, soweit dies angemessen ist, insbesondere wenn diese Fragen beträchtliche Auswirkungen auf den Markt haben.

#### **Artikel 105 - Veröffentlichung von Informationen**

Unbeschadet des Artikels 108 veröffentlicht die Beschlusskammer im Internet Informationen über Rechte, Bedingungen, Verfahren, Verwaltungsabgaben und Entscheidungen im Zusammenhang mit Allgemeingenehmigungen, Nutzungsrechten und Marktregulierung. Sie sorgt für die ständige Aktualisierung der Informationen. Sind die Informationen bei weiteren belgischen Stellen beziehungsweise Regulierungsbehörden erhältlich, so sorgt die Beschlusskammer für einen benutzerfreundlichen Überblick über die Gesamtheit dieser Informationen.

Die Beschlusskammer übermittelt der Europäischen Kommission eine Kopie aller veröffentlichten Informationen in Bezug auf Marktregulierung.

#### **Artikel 106 - Informationspflicht gegenüber der Europäischen Kommission**

Unbeschadet des Artikels 108 stellt die Beschlusskammer auf begründeten Antrag der Europäischen Kommission die erforderlichen Informationen zur Verfügung, damit die Kommission ihre Aufgaben wahrnehmen kann. Handelt es sich um Informationen, die von Betreibern elektronischer Kommunikationsnetze und Anbietern elektronischer Kommunikationsdienste bereitgestellt worden sind, teilt die Beschlusskammer dies den Betroffenen mit.

#### **Artikel 107 - Informationspflicht gegenüber einer anderen Behörde Belgiens oder eines anderen Mitgliedstaates der EU**

Unbeschadet des Artikels 108 übermittelt die Beschlusskammer auf begründeten Antrag einer anderen belgischen Behörde oder einer Behörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft Informationen, die die genannte Behörde benötigt, um ihren Verpflichtungen nach Gemeinschaftsrecht nachkommen zu können.

#### **Artikel 108 - Behandlung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen**

Die Beschlusskammer muss Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihr bekannt geworden sind, vertraulich behandeln.

#### **Artikel 109 - Aufwendungen**

Die Mitglieder der Beschlusskammer erhalten Ersatz von Reisekosten und ein angemessenes Sitzungsgeld, das die Regierung festsetzt.

#### **Artikel 110 - Finanzierung**

Die Einnahmen der Beschlusskammer umfassen:

1. sämtliche Einnahmen in Zusammenhang mit den Aktivitäten der Beschlusskammer,
2. zufällige Einkommen,
3. Schenkungen und Legate,
- [4. die von der Deutschsprachigen Gemeinschaft gewährte jährliche Dotation, deren Auszahlungsmodalitäten von Artikel 2 des Programmdekretes vom 4. März 1996 abweichen können.]

Zur Deckung der administrativen Kosten kann die Beschlusskammer Verwaltungsabgaben zu Lasten der Unternehmen, die ein Netz oder einen Dienst bereitstellen oder denen ein Nutzungsrecht gewährt wurde, festlegen. Die weiteren Einzelheiten legt die Regierung fest.

*abgeändert durch Artikel 29 des Dekretes vom 25. Juni 2007*

### **Abschnitt 3 – Gutachtenkammer**

#### **Artikel 111 - Zusammensetzung**

§ 1 – Bei der Zusammensetzung der Gutachtenkammer findet das Dekret vom 3. Mai 2004 zur Förderung der ausgewogenen Vertretung von Männern und Frauen in beratenden Gremien Anwendung.

Folgende Mitglieder gehören der Gruppe der Medienanbieter an:

1. ein Mitglied auf Vorschlag des Verwaltungsrates des BRF,
2. ein Mitglied auf Vorschlag der anerkannten privaten Fernsehveranstalter,
3. ein Mitglied auf Vorschlag der anerkannten Lokalsender,
4. ein Mitglied pro anerkanntem Regionalsender, auf Vorschlag des jeweiligen Senders,
- [5. ein Mitglied pro angemeldetem Betreiber elektronischer Kommunikationsnetze oder Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste, auf Vorschlag des jeweiligen Betreibers oder Anbieters,]<sup>1</sup>
5. ein Mitglied auf Vorschlag der mit der technischen[,]<sup>2</sup> organisatorischen Durchführung des Offenen Kanals beauftragten Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht und
6. ein Mitglied auf Vorschlag der in Anwendung des Dekretes vom 7. Februar 1994 über die Hilfe für die Tagespresse anerkannten Presseeinheiten [und]<sup>2</sup>
- [7. ein Mitglied auf Vorschlag des Direktionsausschusses des Verbands belgischer Berufsjournalisten]<sup>2</sup>

Folgende Mitglieder gehören der Gruppe der Mediennutzer an:

1. ein Mitglied auf Vorschlag der repräsentativen Arbeitnehmerorganisationen,
2. ein Mitglied auf Vorschlag der repräsentativen Arbeitgeberorganisationen oder der Organisationen des Mittelstands,
3. ein Mitglied auf Vorschlag der auf dem deutschen Sprachgebiet ansässigen Verbraucherschutzorganisationen,
4. ein Mitglied auf Vorschlag des Rates für Volks- und Erwachsenenbildung,
5. ein Mitglied auf Vorschlag des Rates der Deutschsprachigen Jugend und
6. ein Mitglied auf Vorschlag des Rates für Senioren und Seniorinnen.
- [7. ein Mitglied auf Vorschlag des Jugendhilferates]<sup>2</sup>

Der Präsident des Medienrates ist von Rechts wegen Präsident der Gutachtenkammer.

§ 2 - Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmitglied bezeichnet.

§ 3 - Die im Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft gewählten Mandatare können für die Liste, auf der sie kandidiert haben, eine Vertreterin oder einen Vertreter mit beratender Stimme sowie eine Ersatzvertreterin oder einen Ersatzvertreter in die Gutachtenkammer entsenden.

§ 4 – Schlägt einer der Vorschlagsberechtigten keine Kandidaten vor, so dass die Schaffung der Gutachtenkammer nicht gemäß §§ 1 und 2 durchgeführt werden kann, ist die Bezeichnung der übrigen Mitglieder und Ersatzmitglieder der Gutachtenkammer und dessen Zusammensetzung dennoch als ordnungsgemäß zu betrachten.

Die vakant gebliebenen Mandate können auch nach der Einsetzung der Gutachtenkammer entsprechend dem in den §§ 1 und 2 festgelegten Verfahren besetzt werden.

1. abgeändert durch Artikel 30 des Dekretes vom 25. Juni 2007
2. abgeändert durch Artikel 22 des Programmdekretes vom 20. Februar 2006

### **Artikel 112 - Persönliche Voraussetzungen, Unvereinbarkeiten**

Mitglied der Gutachtenkammer kann nur sein, wer folgende persönliche Voraussetzungen aufweist:

1. im Besitz der bürgerlichen und politischen Rechte sein;
2. volljährig sein.

Die Mitgliedschaft ist nicht vereinbar mit der Mitgliedschaft in der Abgeordnetenkammer, im Senat, in einem Regional- oder Gemeinschaftsparlament, im Europäischen Parlament, im Provinzialrat, im Gemeinderat, in der Föderalregierung, in der Regierung einer Region oder Gemeinschaft, im Provinzkollegium oder in einem ministeriellen Kabinett; zudem darf ein Mitglied der Gutachtenkammer nicht Provinzgouverneur, Bezirkskommissar oder Bürgermeister sein.

### **Artikel 113 - Ausscheidungsgründe**

Ein Mitglied scheidet aus folgenden Gründen aus der Gutachtenkammer aus:

1. es weist eine der in Artikel 112 Absatz 1 genannten persönlichen Voraussetzungen nicht mehr auf oder es liegt eine der in Artikel 112 Absatz 2 genannten Unvereinbarkeiten vor;
2. es fehlt unentschuldigt bei mehr als der Hälfte der Sitzungen pro Jahr;
3. das in Artikel 111 §1 genannte vorschlagende Organ entzieht das Mandat.

Bei Ausscheiden eines Mitgliedes beendet das Ersatzmitglied das Mandat des ausscheidenden Mitglieds. Die Regierung bezeichnet ein neues Ersatzmitglied.

### **Artikel 114 - Aufgaben**

§ 1 – Die Gutachtenkammer hat folgende Aufgaben:

1. die Abgabe eines vorhergehenden Gutachtens bei Entscheidungen der Regierung:
  - a) bezüglich des Antrags auf Anerkennung eines privaten Fernsehveranstalters nach Artikel 20;
  - b) bezüglich des Antrags auf Anerkennung eines privaten Hörfunkveranstalters nach Artikel 27;
  - c) [...];
  - d) bezüglich der Erstellung der in Artikel 14 genannten Liste von Großereignissen;
  - e) bezüglich der in Artikel 79 § 1 Nummer 2 genannten Widersetzung der Verbreitung eines Fernsehprogramms;
  - f) bezüglich der in Artikel 79 § 2 genannten Widersetzung der Verbreitung von Hörfunkprogrammen oder der Erbringung anderer Dienste als Hörfunk- und Fernsehprogramme;
  - g) bezüglich des in Artikel 80 § 2 genannten Verbots der Verbreitung von Hörfunkprogrammen oder der Erbringung anderer Dienste als Hörfunk- und Fernsehprogramme;
  - h) vor der Festlegung der in Artikel 16 § 4 Absatz 1 genannten Nutzungsordnung;
2. die Abgabe eines Gutachtens vor der Anwendung einer der in Artikel 120 genannten Ordnungsstrafen. Die Gutachtenkammer gibt ein solches Gutachten ab:
  - a) aus eigener Initiative, wenn sie Verstöße gegen die Bestimmungen des vorliegenden Dekretes und der Ausführungsbestimmungen feststellt;
  - b) auf Anfrage der Regierung;
  - c) auf Anfrage einer natürlichen oder juristischen Person, die auf Verstöße gegen die Bestimmungen des vorliegenden Dekretes und der Ausführungsbestimmungen hinweist.

Das Gutachten enthält einen begründeten Vorschlag zur möglichen Anwendung einer der in Artikel 120 genannten Ordnungsstrafen.
3. die Ausarbeitung von Modellentwürfen deontologischer Regelwerke im Rundfunkbereich, unter anderem was den Schutz der Minderjährigen und die Werbung betrifft. Diese Modellentwürfe werden den verschiedenen Medienanbietern übermittelt;
4. die Abgabe von Gutachten:

- a) über den Inhalt der Programme sowie die allgemeinen Programmgestaltung des BRF, die dem Verwaltungsrat des BRF übermittelt werden, dies in Anwendung des Gesetzes vom 16. Juli 1973 zur Gewährleistung des Schutzes der ideologischen und philosophischen Tendenzen;
  - b) über andere Themen im Medienbereich, die die Regierung der Gutachtenkammer unterbreitet, insofern diese Themen nicht in die Zuständigkeit der Beschlusskammer fallen;
5. das Bearbeiten von Beschwerden, Anregungen und Vorschlägen, die den Rundfunk in der Deutschsprachigen Gemeinschaft betreffen und die der Gutachtenkammer von einer natürlichen oder juristischen Person unterbreitet worden sind, insofern diese Themen nicht in die Zuständigkeit der Beschlusskammer fallen.
- Neben seiner Gutachterfunktion kann die Gutachtenkammer dabei als Vermittler bei Interessenkonflikten zwischen Medienanbietern und Mediennutzern fungieren;
6. pro Amtszeit die Abfassung eines Berichts über die Rundfunklandschaft in der Deutschsprachigen Gemeinschaft, der unter anderem die Ausgewogenheit der Programme und die Wahrung der Meinungsvielfalt bezüglich der Programme, die von den privaten Fernsehveranstaltern und den privaten Hörfunkveranstaltern ausgestrahlt werden sowie die Einflüsse auf die Rundfunklandschaft behandelt.

§ 2 – Die in § 1 Nummer 1 genannten Gutachten werden innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Beantragung abgegeben, andernfalls gelten sie als abgegeben.

*aufgehoben durch Artikel 23 des Programmdekretes vom 20. Februar 2006*

#### **Artikel 115 - Stimmenabgabe**

Ein Gutachten wird mit Stimmenmehrheit verabschiedet. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten ausschlaggebend.

Liegt innerhalb der Gruppe der Medienanbieter oder der Mediennutzer weder eine Stimmenmehrheit noch eine Stimmengleichheit vor, ist diese Gruppe befugt, ein Minderheitengutachten abzugeben.

#### **Artikel 116 - Aufwendungen**

§ 1 - Die Funktionskosten der Gutachtenkammer gehen zu Lasten des Haushaltes der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

§ 2 - Den Mitgliedern der Gutachtenkammer wird eine Anwesenheitsentschädigung und eine Kilometergeldentschädigung gewährt.

Die Regierung legt die Modalitäten der Gewährung dieser Entschädigungen fest.

### **TITEL 6 – KINOANBIETER**

#### **Artikel 117 - Bezuschussung von Kinoanbietern und Förderung von Projekten der Kinoanbieter**

Die Deutschsprachige Gemeinschaft fördert die Durchführung der in Absatz 2 Nummer 2 angeführten Projekte der Kinoanbieter, indem sie im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 17.500 EUR gewährt.

Um diesen Zuschuss zu erhalten, müssen die Kinoanbieter folgende Bedingungen erfüllen:

- 1. jährlich veranstaltet jeder Kinoanbieter mindestens 200 Filmvorführungen im üblichen 35mm Kinoformat;

2. die verschiedenen Kinoanbieter legen ein Abkommen vor, das die Zusammenarbeit insbesondere zwecks jährlicher Durchführung von Filmforen und Filmtagen sowie den Einsatz von mindestens 4 Förderkopien pro Jahr regelt.

Der in Absatz 1 angeführte Zuschuss wird zu gleichen Teilen an die beteiligten Kinoanbieter nach Vorlage der Ausgabenbelege für die Kosten ausgezahlt, die im Rahmen der Durchführung des in Absatz 2 Nummer 2 angeführten Projektes entstanden sind.

#### **Artikel 118 - Erhöhungen**

Der in Artikel 117 genannte Zuschuss wird um höchstens 20% erhöht, wenn die Gemeinde, auf deren Gebiet sich das Filmtheater des Kinoanbieters befindet, sich im Rahmen eines Abkommens mit der Deutschsprachigen Gemeinschaft an der Finanzierung der Infrastruktur-, der Funktions- oder der Personalkosten beteiligt, die dem Kinoanbieter im Zusammenhang mit dem Betrieb des Filmtheaters entstehen.

#### **Artikel 119 - Koeffizient**

Die Regierung kann die in Artikel 117 und 118 festgelegten Zuschussbeträge zwecks Anpassung an die verfügbaren Haushaltsmittel mit einem Koeffizienten multiplizieren.

### **TITEL 7 – SANKTIONEN**

#### **Abschnitt 1 – Ordnungsstrafen**

##### **Artikel 120 - Sanktion der Bestimmungen von Titel 2 und 3**

Bei Verletzung der Bestimmungen der Titel 2 und 3 dieses Dekretes und dessen Ausführungsbestimmungen sowie bei Verletzung der rundfunkrechtlichen Gesetze kann die Regierung anerkannten privaten Fernsehveranstaltern, privaten Hörfunkveranstaltern und Anbietern anderer Dienste als Fernseh- und Hörfunkprogramme nach Gutachten der Gutachtenkammer folgende Sanktionen auferlegen:

1. eine Abmahnung;
2. die Veröffentlichung einer Anzeige in der Presse;
3. nach Anhörung die vorübergehende Aussetzung, die Verkürzung oder den Widerruf der Anerkennung;
4. nach Anhörung die Zahlung einer Ordnungsstrafe von 2.500 bis zu 25.000 EUR.

Bei Widerruf der Anerkennung beträgt die Frist bis zum Wirksamwerden des Widerrufs mindestens sechs Monate.

##### **Artikel 121 - Sanktion der Bestimmungen von Kapitel 2 und 3 des Titels 4**

§ 1 – Stellt die Beschlusskammer fest, dass den nach Kapitel 2 und 3 des Titels 4 auferlegten Verpflichtungen nicht nachgekommen ist, gibt sie dem betreffenden Unternehmen Gelegenheit, Stellung zu nehmen oder etwaige Mängel

1. innerhalb eines Monats nach der Mitteilung oder
2. innerhalb einer kürzeren, mit dem Unternehmen vereinbarten oder bei wiederholter Zuwiderhandlungen von der Beschlusskammer festgelegten Frist oder
3. innerhalb einer längeren, von der Beschlusskammer festgelegten Frist zu beheben.

Behebt das Unternehmen die Mängel nicht innerhalb der in Absatz 1 genannten Frist, so trifft die Beschlusskammer angemessene Maßnahmen, damit die Anforderungen erfüllt werden. Die begründete Entscheidung wird dem Unternehmen binnen einer Woche mitgeteilt. Dabei wird dem Unternehmen eine angemessene Frist gesetzt, damit es den Maßnahmen entsprechen kann.

Unter angemessene Maßnahmen nach Absatz 2 versteht man:

1. eine Abmahnung;
2. die Veröffentlichung einer Anzeige in der Presse;
3. die Beschlagnahme der Einrichtungen oder
4. die Zahlung einer Ordnungsstrafe von 2.500 bis zu 25.000 EUR.

§ 2 – Bei schwerer und wiederholter Nichterfüllung der nach Kapitel 2 und 3 des Titels 4 auferlegten Verpflichtungen kann die Beschlusskammer verbieten, weiterhin elektronische Kommunikationsnetze oder –dienste bereitzustellen oder die Frequenznutzungsrechte aussetzen oder aberkennen, sofern die angemessenen Maßnahmen nach §1 erfolglos geblieben sind. Bei unmittelbarer und ernster Gefährdung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit kann die Beschlusskammer einstweilige Sofortmaßnahmen treffen.

§ 3 – Unbeschadet des §1 kann die Beschlusskammer die Zahlung einer Ordnungsstrafe von 2.500 bis zu 25.000 EUR anordnen, wenn ein Unternehmen seinen Verpflichtungen nach Artikel 102 nicht binnen der von der Beschlusskammer festgesetzten Frist nachkommt.

#### **Artikel 122 - Beauftragter Beamte**

Die Regierung bezeichnet einen Beamten, der mit der Eintreibung der fälligen Strafe und mit der Beschlagnahme beauftragt ist. Er ist befugt, einen Vollstreckungstitel zu erstellen, der innerhalb von acht Tagen nach der Zustellung an den Schuldner der Strafe rechtskräftig wird. Der Gerichtsvollzieher nimmt die Vollstreckung gemäß den im Gerichtsgesetzbuch vorgesehenen Formen vor.

### **Abschnitt 2 – Strafmassnahmen**

#### **Artikel 123 - Ausstrahlung ohne Anerkennung**

Wer wissentlich Fernseh- oder Hörfunkprogramme ausstrahlt, ohne im Besitz der erforderlichen Anerkennung zu sein oder wessen Anerkennung ausgesetzt oder entzogen wurde, wird mit einer Geldstrafe von 100 bis 100.000 EUR bestraft.

#### **Artikel 124 - Widerrechtliche Werbung**

Wer Werbung, Teleshopping oder gesponserte Programme ausstrahlt, die gegen Artikel 6 bis 10, 15 und 19 verstoßen, wird mit einer Geldstrafe von 100 bis 100.000 EUR bestraft.

#### **Artikel 125 - Zugangskontrollierte Dienste**

Wer Geräte, Geräteteile oder Computerprogramme herstellt beziehungsweise entwirft, einführt, verkauft, vermietet, verteilt, installiert, wartet, austauscht, sie für gewerbliche Zwecke besitzt oder ihre Verbreitung in irgendeiner Weise fördert, wird mit einer Geldstrafe von 100 bis 100.000 EUR bestraft, wenn dies mit dem Ziel geschieht:

1. den Zugang zu einem Rundfunkdienst zu ermöglichen, der ausschließlich über ein Zugangsberechtigungssystem angeboten wird,
2. auf betrügerischer Weise Rundfunkprogramme zu empfangen, die über ein Kabelnetz ausgestrahlt werden.

Wer die in Absatz 1 genannten Geräte, Geräteteile oder Computerprogramme kauft, mietet oder besitzt mit der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Zielsetzung, wird ebenfalls mit einer Geldstrafe von 100 bis 100.000 EUR bestraft.

#### **Artikel 126 - Unzulässige Programme**

Wer Fernseh- oder Hörfunkprogramme ausstrahlt, die gegen Artikel 4 verstoßen, wird mit einer Geldstrafe von 500 bis 500.000 EUR bestraft.

#### **Artikel 127 - Schlussbestimmung**

Die Bestimmungen von Buch I des Strafgesetzbuches, einschließlich Kapitel VII und Artikel 85 sind anwendbar auf die in Artikel 123 bis 126 genannten Delikte.

### **TITEL 8 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

#### **Artikel 128 - Europaklausel**

Dieses Dekret dient der Umsetzung folgender Richtlinien, soweit diese in die Zuständigkeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft fallen:

1. Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität, abgeändert durch die Richtlinie 97/36/EG;
2. Richtlinie 98/84/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 1998 über den rechtlichen Schutz von zugangskontrollierten Diensten und von Zugangskontrolldiensten;
3. Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und –dienste (Rahmenrichtlinie);
4. Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und –dienste (Genehmigungsrichtlinie);
5. Richtlinie 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (Zugangsrichtlinie);
6. Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und –diensten (Universaldienstrichtlinie).

#### **Artikel 129 - Übergangsbestimmungen**

Genehmigungen, die auf der Grundlage des bisher geltenden Rechts erteilt worden sind, bleiben für den ursprünglich vorgesehenen Zeitraum wirksam, ohne dass es zu einer stillschweigenden Verlängerung kommt. Bei provisorischen Genehmigungen, die privaten Hörfunkveranstaltern auf der Grundlage des bisher geltenden Rechts erteilt wurden, gelten die Bestimmungen des vorliegenden Dekretes zu den Frequenznutzungsrechten ab dem Zeitpunkt, ab dem die für provisorische Genehmigungen vorgesehene Zeitspanne abgelaufen ist.

Verwaltungsverfahren, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des vorliegenden Dekretes anhängig sind, werden auf der Grundlage der Bestimmungen des vorliegenden Dekretes zu Ende geführt.

Bisher nicht meldepflichtige elektronische Kommunikationsnetze oder –dienste, die auf der Grundlage des vorliegenden Dekretes nunmehr meldepflichtig sind, müssen nach In-Kraft-Treten des Dekretes unverzüglich gemäß Artikel 46 angemeldet werden.



**Artikel 130 – Aufhebungsbestimmung**

Unbeschadet des Artikels 129 wird das Mediendekret vom 26. April 1999, abgeändert durch das Programmdekret vom 23. Oktober 2000, das Dekret vom 17. April 2001, das Programmdekret vom 7. Januar 2002, das Programmdekret vom 3. Februar 2003, das Dekret vom 3. Mai 2004 und das Programmdekret vom 21. März 2005 aufgehoben.

Der Erlass der Regierung vom 7. September 2000 zur Ausführung des Mediendekretes bleibt in Kraft, sofern er nicht gegen dieses Dekret verstößt.

**Artikel 131 - Ermächtigung**

§ 1 - Die Regierung kann vor dem 31. März 2006 Bestimmungen aus diesem Dekret aufheben, ergänzen, abändern oder ersetzen, um alle erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der sich aus europäischen Richtlinien ergebenden Verpflichtungen zu treffen.

§ 2 – Der in §1 genannte Erlassentwurf ist dem Gutachten der Gesetzgebungsabteilung des Staatsrates unterworfen.

Dieses Gutachten wird gleichzeitig mit dem Bericht an die Regierung und dem entsprechenden Erlass veröffentlicht.

§ 3 – Wird der in §1 genannte Erlass der Regierung nicht binnen fünfzehn Monaten nach seiner Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt durch das Parlament bestätigt, so gilt er als aufgehoben.

**Artikel 132 - In-Kraft-Treten**

Dieses Dekret tritt am Tage seiner Verabschiedung in Kraft.